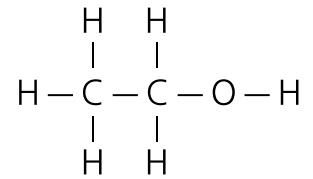


# Das Magazin der EAV

## C<sub>2</sub>H<sub>5</sub>OH – Alkohol und Politik



### Eine neue Ära wird eingeläutet

Paradigmenwechsel in der  
schweizerischen Alkohol-  
politik

### Moderne Kontrollinstrumente

Von der flächendeckenden  
zur risikoorientierten  
Kontrolle

### Alkoholkonsum bei Jugendlichen

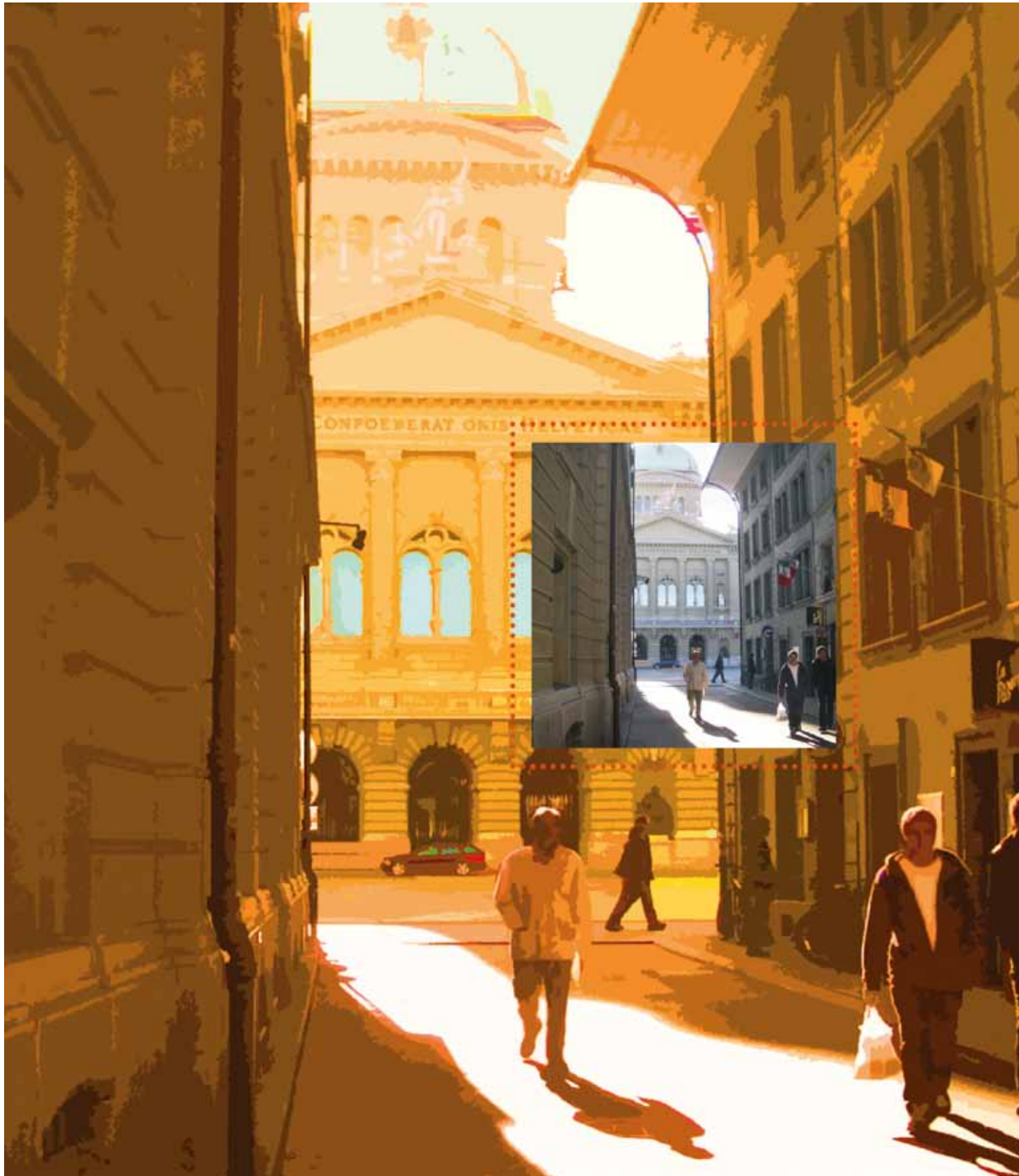
Jugendliche geben für  
Alkohol viel Geld aus

### Neue Einsatzmöglich- keiten von Biotreibstoffen

Luftfahrtindustrie führt erste  
Tests durch

### Es war einmal in Amerika...

Die Zeit der Prohibition



# Inhaltsverzeichnis

- 3 | Zeit für gezielte Massnahmen
- 4 | Neue Ära in der Alkoholpolitik des Bundes
- 6 | Die Totalrevision des Alkoholgesetzes im Überblick
- 7 | Nur noch wenige Alkoholmonopole in Europa
- 8 | Neue Kontrollinstrumente auf einen Blick
- 10 | Bewilligungen für den Handel: gesamtschweizerische Harmonisierung
- 11 | Totalrevision des Alkoholgesetzes im Fokus des Parlamentes
- 13 | Finanzdelegation erwartet eine deutlich vereinfachte und klare Struktur
- 14 | Alkohol: Konsum- und Kaufverhalten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- 16 | Die Magie des Likörs
- 17 | Alkoholhaltiges Hamburgerbrötchen?
- 18 | Zukunft von Bioethanol in der Schweiz
- 19 | Biotreibstoff in der Luftfahrt
- 20 | Alcosuisse setzt auf die Schiene
- 20 | Neue Boxpaletten im Gebindesortiment von Alcosuisse
- 21 | Bundesverwaltungsgericht stützt im Happy-Hours-Entscheid die EAV
- 22 | «Duty free» für ankommende Flugpassagiere: Anpassung des Alkoholgesetzes
- 23 | Es war einmal in Amerika...
- 25 | Alkohol im Kino: *Die Unbestechlichen*
- 26 | SuisseID: EAV als Pionierin
- 26 | Umweltbericht 2010: –5,5 Prozent Umweltbelastung
- 27 | Museumsnacht Bern vom 19. März 2010 – ein Rückblick
- 29 | 50 Millionen Franken für die AHV und die IV
- 29 | GL-Seminar im Land der grünen Fee
- 30 | «Fit to work»: über 6 Millionen Schritte und 2500 Kilometer!
- 30 | Lernendenausbildung bei der EAV

## Impressum

Herausgeberin  
Eidgenössische Alkoholverwaltung (EAV)  
Länggassstrasse 35  
CH-3000 Bern 9  
E-Mail: [info@eav.admin.ch](mailto:info@eav.admin.ch)

Text- und Bildredaktion  
Kommunikation EAV/Yvonne Mäder-Bogorad

Bildnachweis  
Bilder und Grafiken © EAV, ausser:  
S. 11–12: Parlamentsdienste  
S. 22–24: alle Wikimedia-Commons  
S. 26: [www.suisseid.ch](http://www.suisseid.ch)

Übersetzungen  
Zentrale Sprachdienste EFD

Layout und Druck  
Merkur Druck AG  
Gaswerkstrasse 56  
CH-4901 Langenthal

Vertrieb  
BBL, Verkauf Bundespublikationen,  
CH-3003 Bern, Fax: 031 325 50 58  
Internetseite: [www.bundespublikationen.admin.ch](http://www.bundespublikationen.admin.ch)  
E-Mail: [verkauf.zivil@bbl.admin.ch](mailto:verkauf.zivil@bbl.admin.ch)  
Art.-Nr.: 621.300.2/10 D

## Bestellen oder ändern Sie Ihr Abonnement online:

Unter [www.bundespublikationen.admin.ch](http://www.bundespublikationen.admin.ch) können Sie mit der Artikel-Nummer den Antwortalon abrufen, diesen ohne grossen Aufwand ausfüllen und per E-Mail absenden.

Editorial

# Zeit für gezielte Massnahmen



Der problematische Alkoholkonsum stellt unsere Gesellschaft immer wieder vor grosse Herausforderungen.

Die Alkoholpolitik des Bundes, die sich auf eine achtzig Jahre alte Gesetzgebung stützt, vermag den aktuellen Problemen nicht mehr angemessen zu begegnen. Mit der Eröffnung der Vernehmlassung zur Totalrevision des Alkoholgesetzes ist die Zeit reif für Lösungen.

Die Alkoholpolitik wird sowohl an Übersichtlichkeit als auch an Kohärenz gewinnen.

Neue, gezielte Massnahmen werden es erlauben, den Markt alkoholischer Getränke genau dort zu regulieren, wo die problematischen Konsumgewohnheiten auftreten, und somit die Risikogruppen der Bevölkerung direkt zu erreichen.

## Vom roten Faden in den Handelsbestimmungen

Der Alkoholkonsum ist in der Schweiz seit zwanzig Jahren rückläufig. Der Grossteil unserer Gesellschaft pflegt einen problemlosen Umgang mit Alkohol. Die Minderheit der Bevölkerung, die ihren Alkoholkonsum nicht im Griff hat, ist aber zahlenmässig bedeutsam. Alkohol ist kein gewöhnliches Konsumgut, sondern eines, das massvoll konsumiert werden sollte. Gerade Jugendliche weisen einen zum Teil problematischen Alkoholkonsum auf. Zu früh wird zu häufig und zu viel getrunken.

Im Rahmen der Totalrevision des Alkoholgesetzes, deren Vernehmlassung bis Ende Oktober 2010 läuft, hat der Bundesrat genau diese Tatsachen aufgegriffen. Im Sinne eines roten Fadens nimmt er Abstand von flächendeckenden Eingriffen in den Alkoholmarkt (keine Konsumverbote, keine Verkaufsverbote, keine generellen Preiserhöhungen mittels Besteuerung oder neuer Lenkungsabgabe), um sich stattdessen auf gezielte Massnahmen zu konzentrieren.

Der Alkoholkonsum braucht somit nicht per se beschränkt zu werden. Die neuen Bestimmungen sollen dafür vier Ziele erreichen:

1. die Verleitung zum Alkohol(mehr)konsum minimieren,
2. das Ausweichen auf preisgünstige alkoholfreie Getränke auch in Ausschankbetrieben ermöglichen,
3. dem Schutz der Jugend dienen,
4. einen kontrollierbaren Handel ermöglichen.

Im Fokus stehen dabei die neuen Brennpunkte des problematischen Alkoholkonsums wie Alkoholexzesse an Wochenenden, Umgehung der Verbote der Abgabe an Jugendliche, Angebot von alkoholischen Getränken zu Billigpreisen sowie Massenbesäufnisse im öffentlichen Raum.

## Das richtige Mass finden

Die Analyse ist eindeutig und wenig umstritten: Der Alkoholhandel benötigt eine gesonderte Regulierung. Das auszublenden wäre nicht zukunftsfruchtig. Mit welchen einzelnen Massnahmen jedoch die vier anvisierten Ziele umzusetzen sind, wird in den nächsten Jahren Gegenstand intensiver Diskussionen sein.

Der Bundesrat hat seine Überzeugungen veröffentlicht. Wer diese ablehnt, wird wohl nicht darum herumkommen, Alternativen aufzuzeigen. Wem die Auffassung des Bundesrates zu wenig weit geht, wird mit der Frage nach dem Streubreich einer zusätzlichen Regel konfrontiert werden. Genau dieser Debatte dient auch die Vernehmlassung. Die Teilnahme daran wird zu einem besseren Regelwerk führen. Fürwahr: Die Zeit ist reif für gezielte Lösungen.

*Alexandre Schmidt,  
Direktor*

## Totalrevision des Alkoholgesetzes

# Neue Ära in der Alkoholpolitik des Bundes

**Der Bundesrat hat den Entwurf zur Totalrevision des Alkoholgesetzes in die Vernehmlassung gegeben. Er läutet damit eine neue Ära in der Alkoholpolitik des Bundes ein. Anbei ein Auszug aus der Ansprache von Bundesrat Hans-Rudolf Merz anlässlich der Medienkonferenz zur Eröffnung der Vernehmlassung über die Totalrevision des Alkoholgesetzes, Bern, 30. Juni 2010 (es gilt das gesprochene Wort).**

Alkohol geht alle etwas an. Auch jene, die nicht trinken. Denn: In unserem Alltag ist Alkohol omnipräsent. Als Getränk, selbstverständlich. Aber auch in Deodorants, in Medikamenten, in Putzmitteln, ja sogar im Pizzateig. Alkohol zählt zu den meistverwendeten Lösungsmitteln der Industrie. Als nachhaltiger Treibstoff hat er zudem grosses, noch nicht ausgeschöpftes Potenzial. Für die Industrie bietet Alkohol heute praktische Lösungen, und er lässt auf vielversprechende Möglichkeiten in der Zukunft hoffen. Seine gesetzliche Regelung ist demgegenüber geradezu archaisch: Das Alkoholgesetz stammt aus dem Jahr 1932. Das heisst: Wir wenden im 21. Jahrhundert ein Gesetz an, das im 20. Jahrhundert von Männern erlassen wurde, die im 19. Jahrhundert zur Welt gekommen waren.

### **Alkoholkonsum gestern und heute**

Unsere Grossväter und Väter erinnern sich, wie zwischen den Dreissiger- und Siebzigerjahren

Millionen von Obstbäumen gefällt wurden. Der staatlich verordnete «Baummord» bildete, zusammen mit der Beschlagnehmung von mehr als 30 000 Brennkesseln, eine zentrale Tragsäule der Schweizer Alkoholpolitik. Ihr Ziel: die Schnapsflut und das damit verbundene Elend durch Produktionsverminderung einzudämmen. Diese Zeiten sind zum Glück vorbei. Die grosse Mehrheit der Bevölkerung kann heute gesund und vernünftig mit Alkohol umgehen. Eigenverantwortung, Genuss und Mass sind die neuen Leitmotive.

Aber es sind neue Probleme aufgetaucht. Heute gibt es Alcopops, es gibt Komatrinker, Wochenendalkoholiker, «Ladies Nights» und «Botellones». Primär gefragt sind gezielte Massnahmen, und nicht flächendeckende, um den problembehafteten Konsum von Alkohol – insbesondere bei den Jugendlichen – zu bekämpfen.

Die Zeit ist reif, das Alkoholgesetz den neuen gesellschaftlichen Realitäten anzupassen. Seine Totalrevision ist überfällig.

### **Nach der Verfassung das Gesetz den Realitäten anpassen**

Die Bundesverfassung wurde bereits im Jahr 2000 diesen neuen Realitäten angepasst: Massnahmen zur reduzierten Einfuhr und Produktion gebrannter Wasser werden nicht mehr verlangt. Die Verfassung verpflichtet nur noch, den schädlichen Wirkungen des Alkoholkonsums Rechnung zu tragen. Das geltende Alkoholgesetz trägt diesen Entwicklungen nicht Rechnung. Es räumt dem Bund nach wie vor eine Monopolstellung bei der Ethanol-einfuhr ein und erschwert mit zwei weiteren Bundesmonopolen sowie 43 Bewilligungen die inländische Produktion von Ethanol und Spirituosen. Ethanol wird seit kurzem im Inland nicht mehr hergestellt, und die einheimische Spirituosenproduktion nimmt am Markt alkoholischer Getränke gerade noch einen Anteil von 2 Prozent ein.



Bei dieser Ausgangslage lassen sich drei Schlüsse ziehen:

1. Gesundheitspolitisch und verfassungsmässig gibt es heute keinen Grund mehr für eine Politik, die Privaten die Einfuhr von Ethanol und die Herstellung von Spirituosen erschwert bzw. verunmöglicht. Darum sieht die Vernehmlassungsvorlage eine Liberalisierung des Spirituosen- und Ethanolmarktes vor. Abgeschafft werden sollen die drei Bundesmonopole sowie 41 von 43 Bewilligungen. Die aktuelle, lückenlose Kontrolle soll durch eine effizientere, risikoorientierte Kontrolle ersetzt werden. Die Sicherung der Spirituosensteuer ist durch neue, moderne Instrumente gewährleistet.
2. Entsprechend der neuen Bundesverfassung muss der Fokus der Gesetzgebung nicht mehr auf die Einfuhr und die Produktion, sondern auf die Werbung und den Handel gerichtet werden. Denn erst hier erreichen wir sowohl einheimische als auch ausländische bzw. importierte Spirituosen. Zusätzlich sind Massnahmen vorzusehen, die sich gezielt auf neue Problemfelder ausrichten lassen, so auf den exzessiven Alkoholkonsum an Wochenenden (auf Wochenenden beschränktes Verbot von Lockvogelangeboten für Bier und Wein), auf die ungenügende Befolgung des Abgabealters (18/16; Weitergabeverbot, gesetzliche Grundlage für Alkoholtstkäufe) sowie auf das wachsende Angebot von alkoholischen Getränken zu Billigstpreisen (Ausdehnung der Pflicht zu kostendeckenden Preisen auf Bier und Wein).

3. Unter dem gesundheitspolitischen Gesichtspunkt ist es schliesslich effizient und effektiv, wenn der Handel hinsichtlich aller alkoholischen Getränke nach möglichst gleichen Prinzipien geregelt wird. In Abbildung der heutigen Marktverhältnisse sind weitgehend einheitliche Handelsbestimmungen für Spirituosen, Bier und Wein vorgesehen, wobei den Kantonen die Freiheit belassen wird, weitergehende Massnahmen zu treffen. Anders bei der Werbung: Das Alkoholgesetz sieht milde Beschränkungen für Bier und Wein vor und strengere Beschränkungen für Spirituosen und entspricht damit den Werbevorgaben für Radio und Fernsehen (und dem kürzlichen Beschluss zum MEDIA-Abkommen).

Alles in allem legt die Totalrevision den Grundstein für einen liberalen Ethanol- und Spirituosenmarkt – ohne die Einnahmen aus der Spirituosensteuer zu gefährden. Die Revision sieht gezielt dort Massnahmen vor, wo gesundheitspolitische Interessen dies nahe legen: beim Handel und in der Werbung. Sie wird erhebliche Erleichterungen nicht nur für Wirtschaft und Gewerbe nach sich ziehen, sondern auch für den Bund. Der administrative Aufwand für die Erhebung und Kontrolle der Spirituosensteuer wird erheblich gesenkt werden können. Der Bundesrat präsentiert mit der Vernehmlassungsvorlage konkrete, gezielte und zeitgemässe Lösungen zu realen und teilweise akuten Problemen. Bis zum 31. Oktober 2010 sind die betroffenen Kreise und die Bevölkerung eingeladen, zu diesen Lösungen Stellung zu nehmen oder Alternativen vorzuschlagen.

#### **Nützliche Informationen**

Die Vernehmlassungsfrist läuft bis 31. Oktober 2010.

Alle relevanten Unterlagen können auf folgender Website heruntergeladen werden: [www.efd.admin.ch](http://www.efd.admin.ch) > Dokumentation > Gesetzgebung > Vernehmlassungen > Eröffnung der Vernehmlassung zur Totalrevision des Alkoholgesetzes (30.06.2010).

Weitere Informationen über die Totalrevision des Alkoholgesetzes können auf der Website der Eidgenössischen Alkoholverwaltung (EAV) gefunden werden: [www.eav.admin.ch](http://www.eav.admin.ch) > Totalrevision.

Kontakt:

Eidgenössische Alkoholverwaltung (EAV), Totalrevision, Länggassstrasse 35, CH-3000 Bern 9  
[totalrevision@eav.admin.ch](mailto:totalrevision@eav.admin.ch), Tel. +41 (0)31 309 12 11, Fax +41 (0)31 309 15 00.

Die gesamte Medienkonferenz mit Bundesrat Hans-Rudolf Merz kann auf [www.tv.admin.ch](http://www.tv.admin.ch) > Archiv betrachtet werden.

## Totalrevision des Alkoholgesetzes

# Die Totalrevision des Alkoholgesetzes im Überblick

**Im Rahmen der Totalrevision des Alkoholgesetzes verzichtet der Bund auf drei Bundesmonopole: auf das Ethanoleinfuhr-, auf das Ethanolherstellungs- und auf das Spirituosenherstellungsmonopol. Zudem sollen 41 von 43 Bewilligungen nicht mehr weitergeführt werden. Als Ersatz für das geltende Alkoholgesetz schlägt der Bundesrat ein Spirituosensteuer- und ein neues Alkoholgesetz vor, das Bestimmungen zur Marktregulierung enthält.**

### **Das Spirituosensteuergesetz (SStG)**

Das SStG konzentriert sich auf die Erhebung und Kontrolle der Verbrauchssteuer auf Spirituosen bzw. Ethanol zu Konsumzwecken (Spirituosensteuer). Es wird konsequent auf die fiskalischen Interessen des Bundes ausgerichtet.

Das Steuersystem wird optimiert: Inskünftig werden statt der derzeit rund 48 000 Steuerpflichtigen nur noch ca. 3000 Steuerpflichtige zu verzeichnen sein – und dies ohne Einfluss auf das Steueraufkommen. Zudem werden die steuerlichen Privilegien zugunsten einheitlicher Regelungen abgeschafft.

Der Verzicht auf die Bundesmonopole und auf die Mehrzahl der bisherigen Bewilligungen bedingt neue, aber deutlich weniger weitgehende Kontrollinstrumente:

- a) ins *Alkoholregister* hat sich einzutragen, wer Ethanol oder Spirituosen importieren, herstellen oder weiterverkaufen will;
- b) eine *Verwendungsverpflichtung* hat einzugehen, wer undenaturiertes Ethanol steuerfrei importieren oder verwenden bzw. damit Handel betreiben will.

### **Das Alkoholgesetz (AlkG)**

Das neue AlkG führt die bisher im Alkoholgesetz bzw. im Lebensmittelrecht aufgestellten Handels- und Werbebeschränkungen zusammen.

Die Handelsbestimmungen werden weitgehend vereinheitlicht – vorbehaltlich gewisser Sonderregelungen wie zum Beispiel Abgabealter (18/16) oder Lockvogelangebote (verboten für Spirituosen, zeitlich beschränkt zulässig für Bier und Wein). Zudem schlägt der Bundesrat vor, die bisher nur für Spirituosen geltende Pflicht kostendeckender Preise zu optimieren und auf alle alkoholischen Getränke anwendbar zu erklären. Ausgeschlossen werden sollen damit Angebote zu offensichtlich unteretzten Preisen, welche die Kundschaft zum Kauf bzw. Konsum verleiten sollen (Gratisangebote oder Angebote zu tiefen Fantasiepreisen).

Das neue AlkG liefert ausserdem eine gesetzliche Grundlage für Alkoholtestkäufe.

In der Werbung sieht es unterschiedliche Regelungen – für Spirituosen strenger bzw. für Bier und Wein weniger streng – vor.

### **Zukunft der EAV**

Mit der Totalrevision verändert sich das Aufgabenportfolio der Eidgenössischen Alkoholverwaltung (EAV). Sie soll in die zentrale Bundesverwaltung überführt werden und ihren Status als selbstständige Anstalt des Bundes verlieren.

Marianne Weber Erb

Totalrevision des Alkoholgesetzes

# Nur noch wenige Alkoholmonopole in Europa

Im Rahmen der Totalrevision des Alkoholgesetzes wurde das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung in Lausanne (SIR) von der Eidgenössischen Alkoholverwaltung (EAV) mit der Erarbeitung einer rechtsvergleichenden Studie über die Alkoholmonopole in Europa beauftragt.



Die Studie hatte zum Ziel, eine kurze und klare Übersicht über die rechtliche (durch Rechtsnorm begründete) und die faktische (durch tatsächliche Gegebenheit geschaffene) Gestaltung der Alkoholmonopole in 20 ausgewählten europäischen Staaten inkl. der Schweiz zu geben und die in diesen Ländern noch bestehenden Monopole in den Bereichen Import, Herstellung und Handel von Spirituosen und Ethanol aufzuzeigen. Nicht berücksichtigt wurden dabei allfällige Monopole auf Gärprodukten wie Bier und Wein. Zu einer Diskrepanz zwischen rechtlichen und faktischen Alkoholmonopolen kann es kommen, wenn rechtliche Bestimmungen zu Alkoholmonopolen

zwar bestehen, diese aber keine realwirtschaftliche Bedeutung mehr haben.

### Ergebnisse der Studie

Die Studie des SIR kommt zum Schluss, dass in den wenigsten Staaten Europas – d. h. lediglich noch in Norwegen und in der Schweiz – ein Monopol im Bereich der Herstellung und Reinigung gebrannter Wasser besteht. Nur die Mehrheit der skandinavischen Staaten (Finnland, Norwegen, Schweden) kennt ein Monopol für den Handel mit Spirituosen. Was Ethanol angeht, sind nur noch in Deutschland, in Irland und in der Schweiz Monopole vorhanden.

Fabio-Mario Balzan

Land	Monopole im Bereich der Spirituosen					
	Import		Herstellung		Handel	
	rechtlich	faktisch	rechtlich	faktisch	rechtlich	faktisch
AT, BE, CZ, DE, DK, ES, FR, GR, HU, IE, IT, LU, NL, PL, PT, UK	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
FI, SE	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja
NO	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
CH	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein

Land	Monopole im Bereich des Ethanols					
	Import		Herstellung		Handel	
	rechtlich	faktisch	rechtlich	faktisch	rechtlich	faktisch
AT, BE, CZ, DK, ES, FI, FR, GR, HU, IT, LU, NL, NO, PL, PT, SE, UK	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
DE	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Nein
IE	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein
CH	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein

Totalrevision des Alkoholgesetzes

# Neue Kontrollinstrumente auf einen Blick

Das Alkoholgesetz stammt aus dem Jahr 1932 und gehört zu den ältesten Gesetzen des Bundes. Wohl hat es im Verlaufe seiner rund 80-jährigen Geltungsdauer mehrere Teilrevisionen erfahren, die jedoch nichts daran ändern, dass es den heutigen Gegebenheiten nur noch beschränkt entspricht: An der Schwelle zum 20. Jahrhundert gehörte in weiten Teilen der Bevölkerung der Brennshafen zum Kücheninventar, der Schnaps zum täglichen Brot. Von all dem ist heute nichts mehr feststellbar. Im Rahmen der laufenden Totalrevision des Alkoholgesetzes sollen drei Bundesmonopole aufgehoben werden: das Monopol zur Herstellung von Spirituosen, das Monopol zur Herstellung von Ethanol sowie das Monopol zur Einfuhr von Ethanol. Anstelle der drei Monopole sollen Kontrollinstrumente die vollständige und korrekte Erhebung der Spirituosensteuer sichern.

## Kontrollinstrumente für den Spirituosenmarkt

Eine wichtige Voraussetzung für eine vollständige Erhebung der Spirituosensteuer ist grundsätzlich die behördliche Kenntnis derjenigen, die Spirituosen herstellen bzw. importieren und damit den Grundstein der Besteuerung schaffen. Neu sollen Hersteller und Importeure von Spirituosen deshalb ihre steuerrelevante Tätigkeit den Kontrollbehörden des Bundes melden müssen. Das Instrument der *Meldepflicht* stellt sicher, dass die Behörden Kenntnis von denjenigen erlangen, die steuerpflichtig sind.

Erst mit Aufnahme ins *Alkoholregister* sollen die Eingetragenen das Recht erlangen, Spirituosen herzustellen oder – in Mengen von mehr als 10 Litern reinen Alkohols – zu importieren. Wer im Alkoholregister eingetragen ist, soll über die steuerrelevante Tätigkeit Buch führen müssen (*Buchführungspflicht*) und der Aufsicht der Kontrollbehörde unterstehen. Das Alkoholregister soll öffentlich zugänglich sein. Damit soll eine Selbstkontrolle der Branche ermöglicht werden, die ergänzend zur staatlichen Aufsichtstätigkeit tritt. Erfahrungen aus verwandten Bereichen (z. B. Biersteuer) zeigen, dass eine Selbstkontrolle der Branche das Risiko des Schwarzbrennens und des Schmuggels reduziert.

Ebenfalls sollen der Meldepflicht die sogenannten Grosshändler unterstellt werden, worunter jene Händler zu verstehen sind, die nicht den Endkunden, sondern den Einzelhandel (bisher Kleinhandel genannt) beliefern. Auch sie sollen ins Alkoholregister aufgenommen werden, womit primär kontrolltechnische Interessen verfolgt werden:

Stellt die Kontrollbehörde im Einzelhandel unversteuerte Spirituosen fest, so soll sie nämlich die Möglichkeit haben, den Warenfluss lückenlos zu rekonstruieren. Der Eintrag der Grosshändler im Alkoholregister ist dafür eine wichtige Voraussetzung. Die Grosshändler sind das wichtigste Bindeglied zwischen dem Einzelhandel und den (steuerpflichtigen) Herstellern bzw. Importeuren. Wer Spirituosen an Endkunden verkaufen will, soll nicht im Alkoholregister eingetragen sein müssen, jedoch eine kantonale Bewilligung besitzen. Diese ist nicht fiskalisch begründet und deshalb auch nicht Gegenstand des Spirituosensteuergesetzes.

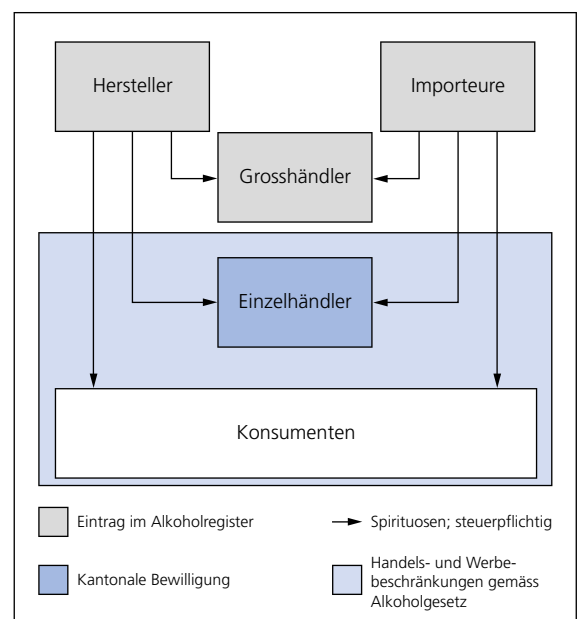


Abb. 1: Kontrollinstrumente für den Spirituosenmarkt

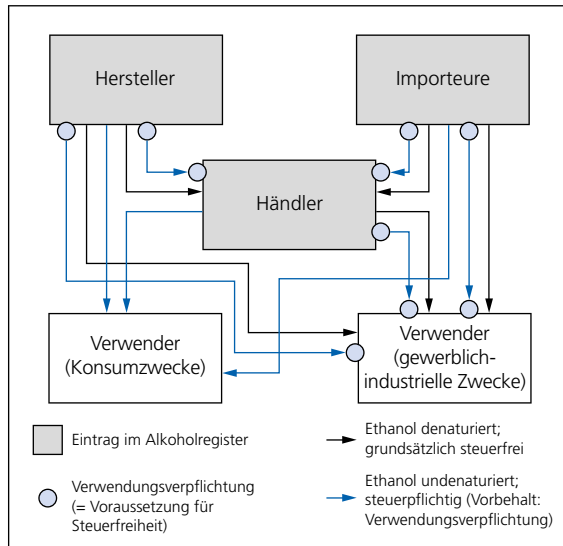


Abb. 2: Kontrollinstrumente für den Ethanolmarkt

Die im Entwurf des neuen Alkoholgesetzes vorgesehene Bewilligungspflicht ermöglicht es den Kantonen, ihre primär gesundheitspolitisch motivierte Aufsicht über den Einzelhandel wahrzunehmen.

### Kontrollinstrumente für den Ethanolmarkt

Die Kontrolle des Ethanolhandels ist komplexer als diejenige des Spirituosenmarktes. Die Kontrolle ist aufwändiger, weil Ethanol je nach Verwendung steuerpflichtig bzw. steuerbefreit ist: Fliesst Ethanol dem menschlichen Konsum (kurz: zu Konsumzwecken) zu, dann unterliegt es der Spirituosensteuer; dient es der Herstellung von Kosmetika, Medikamenten und anderen Produkten, d.h., wird es zu gewerblich-industriellen Zwecken eingesetzt, dann ist es von der Spiritu-

osensteuer befreit. Mit den hier vorgesehenen Kontrollinstrumenten soll sichergestellt werden, dass steuerfrei bezogenes un-denaturiertes Ethanol nicht nachträglich – und damit in Umgehung der Spirituosensteuer – Konsumzwecken zugeführt wird.

Der Entwurf des Spirituosensteuergesetzes unterstellt Hersteller, Importeure sowie Grosshändler von Ethanol der *Meldepflicht*, unabhängig davon, welchem Endzweck Ethanol zufließen soll. Die Gemeldeten sollen im öffentlich zugänglichen *Alkoholregister* ausgewiesen werden und der *Buchführungspflicht* unterstehen. Es sind dies die gleichen Instrumente, die im Bereich der Spirituosen zur Anwendung gelangen sollen.

Von besonderer Tragweite im Ethanolmarkt ist das im Gesetzesentwurf vorgesehene Instrument der *Verwendungsverpflichtung*, das seit mehreren Jahren erfolgreich im Zusammenhang mit der Mineralölsteuer eingesetzt wird. Die Verwendungsverpflichtung ist ein Schriftstück, in dem sich Hersteller, Importeure, Händler und Verwender gegenüber den Kontrollbehörden verpflichten sollen, steuerfrei bezogenes un-denaturiertes Ethanol ausschliesslich zu einem bestimmten – d.h. gesetzlich von der Steuer ausgenommenen – Zweck zu verwenden bzw. nur an Betriebe weiterzugeben, die ebenfalls eine Verwendungsverpflichtung gegenüber den Behörden eingegangen sind. Eine Verwendungsverpflichtung soll nur eingehen können, wer un-denaturiertes Ethanol im Umfang von mindestens 20 Litern reinen Alkohols steuerfrei und zu gewerblich-industriellen Zwecken beziehen will.

Marianne Weber Erb

## Totalrevision des Alkoholgesetzes

# Bewilligungen für den Handel: gesamtschweizerische Harmonisierung

**Die Totalrevision des Alkoholgesetzes legt den Grundstein für eine einheitliche Politik der Regulierung des Schweizer Marktes alkoholischer Getränke. Zwei verschiedene Erlasse, ein Spirituosensteuer- und ein neues Alkoholgesetz, sollen den Weg dorthin ebnen, indem sie die Doppelspurigkeiten der heutigen Gesetzgebung beseitigen.**

Aufgrund des geltenden Alkoholgesetzes verlangen alle Kantone für den Kleinhandel mit Spirituosen eine Bewilligung. Für den Kleinhandel mit vergorenen Getränken bestehen jedoch Unterschiede zwischen den Kantonen. Ein kantonaler Vergleich, der vom Institut für Föderalismus im Auftrag der Eidgenössischen Alkoholverwaltung (EAV) durchgeführt wurde, zeigt indessen, dass bereits in der Mehrzahl von Kantonen sowohl für die Gastronomie als auch für den Detailhandel eine Bewilligungspflicht für alle alkoholischen Getränke gilt.

Zu Recht ist es den Kantonen überlassen zu entscheiden, ob sie diese Frage gesetzlich regeln wollen oder nicht, denn die Bedürfnisse der Genfer müssen nicht zwangsläufig dieselben sein wie diejenigen der Glarner.

### **Vorteile der Harmonisierung**

Aus der Sicht der Prävention wäre allerdings eine bessere Kontrolle möglich, wenn die Vorschriften auf diesem Gebiet gesamtschweizerisch harmonisiert wären und der Kleinhandel sowohl für Spirituosen als auch für Wein, Bier oder Most einer gesamtschweizerischen Bewilligungspflicht unterstellt würde. Mit der Schaffung einer gesamtschweizerischen, einheitlichen Rechtsgrundlage für die Ausübung aller Formen von Detailhandel liessen sich die Präventionsmassnahmen und die Werbebeschränkungen einfacher umsetzen, und die Besteuerung könnte besser kontrolliert werden.

Mit dem Bewilligungssystem für Spirituosen wurden positive Erfahrungen gemacht. Eine auch die fermentierten Getränke umfassende Harmonisierung entspräche dem wachsenden Bedürfnis nach Verhältnisprävention im Jugendschutz. Auf keinen Fall will der Bund das aktuelle Verwaltungssystem schwerfälliger machen; er strebt, ganz im Gegenteil, mehr Transparenz und die Beseitigung störender Unterschiede sowie die Ausweitung der staatlichen Marktregulierungskompetenzen an.

### **Ausnahme für nur im Weinhandel tätige Unternehmen**

Unternehmen, die nur im Weinhandel tätig sind, würden von der Bewilligungspflicht ausgenommen, weil ihr ganzes Angebot bereits der Meldepflicht nach Artikel 64 des Landwirtschaftsgesetzes untersteht.

### **Basel-Landschaft sagt Ja zur Bewilligungspflicht für den Handel mit alkoholischen Getränken**

Aufgrund der starken Zunahme des Alkohol- und namentlich des Bierkonsums bei den Jugendlichen und der Feststellung, dass die Hälfte des konsumierten Alkohols aus verschiedenen Handelsformen stammt, beschloss der Kanton Basel-Landschaft Massnahmen zur konsequenten Durchsetzung der Jugendschutzvorschriften. Am 7. März 2010 wurde über eine Revision des kantonalen Gastgewerbegesetzes abgestimmt, die zum Ziel hatte, für den Handel mit Wein und Bier wieder eine Bewilligungspflicht einzuführen. Das revidierte Gesetz wurde von den Stimmberechtigten mit 87,36 Prozent Ja-Stimmen angenommen.

*Philippe Vuichard / Didier Dafflon*

Parlament

# Totalrevision des Alkoholgesetzes im Fokus des Parlamentes

Anlässlich der Frühjahrsession 2010 der eidgenössischen Räte wurden vier Motionen im Zusammenhang mit der Totalrevision des Alkoholgesetzes eingereicht. Die Vernehmlassung zur Totalrevision des Alkoholgesetzes wurde am 30. Juni eröffnet und dauert bis am 31. Oktober 2010. Vor diesem Hintergrund entschied der Bundesrat, erst nach Kenntnisnahme der Vernehmlassungsergebnisse über die Anliegen der einzelnen Motionen zu befinden.



## Motion Geissbühler – 10.3187: Konzentration der Alkoholgesetzgebung auf den Jugendschutz

**Antrag:** Die Revision der Alkoholgesetzgebung ist schwerpunktmässig auf den Jugendschutz auszurichten. Daneben soll der Alkohol als Genussmittel nicht unnötig eingeschränkt werden.

**Begründung:** Der Alkoholkonsum ist seit Jahren in leichter Senkung begriffen, obwohl Ladenöffnungszeiten tendenziell ausgedehnt werden und die Anzahl Verkaufsstellen nicht im Abnehmen begriffen ist. Es ist darum nicht falsch, gezielten gegenüber flächendeckenden Massnahmen (die auch den «unbescholtenen» Bürger treffen) den Vorzug zu geben. Ein problematischer Konsum ist vor allem bei den Jugendlichen feststellbar. [...] Zu viele nichtberechtigte Jugendliche können Alkohol kaufen. [...] Die Innenstädte leiden an alkoholbedingten Gewaltdelikten [...], Lärmbelastung zu Unzeiten und Unmengen von Unrat. Mögliche Massnahmen zur Vermeidung des problematischen Alkoholkonsums sind darum namentlich auf den Jugendschutz auszurichten. Dazu gehören die Schaffung von rechtlichen Grundlagen für Alkoholtestkäufe, das Verkaufsverbot von Alkohol an unbeaufsichtigten Automaten, die Einführung von Jugendschutzkonzepten bei Grossveranstaltungen, die Schaffung von Voraussetzungen, dass der Alkoholhandel überhaupt kontrolliert werden kann, oder die Übernahme des Weitergabeverbots (nach Vorbild des Kantons Bern).



## Motion Favre – 10.3197: Aufwertung des Weins und des Rebbaus

**Antrag:** Was die Alkoholprävention betrifft, wird im Rahmen der Revision des Alkoholgesetzes erstmals der Wein auf eine Stufe gestellt mit Spirituosen, Alcopops und Bier. Mit dieser Motion verlange ich, dass die Stellung des Weins gesetzlich aufgewertet wird. Dabei sind zu beachten:

1. der Beitrag des Rebbaus zur Erhaltung einer hochwertigen Landschaft (Weinberge) und des architektonischen Erbes (Weinbauparzellen, Terrassen, Weinbaudörfer usw.);
2. die gesundheitsfördernden Eigenschaften des Weins, wenn er massvoll konsumiert wird;
3. die Bedeutung des Weinbaus für die einheimische Wirtschaft;
4. die kulturelle und die gastronomische Bereicherung durch den Wein.

Aufgrund dieser Tatsachen muss der Wein, namentlich der einheimische, einen privilegierten Status bekommen, wenn es um Alkoholprävention geht. Unter diesen Gesichtspunkten und mit Rücksicht auf die Grundlagen in unserer Verfassung muss von einer Steuer auf Wein abgesehen werden.

**Begründung:** [...] Auf wirtschaftlicher und kultureller Ebene steht der einheimische Wein in allen Landesgegenden ganz weit oben. Mit unserer Weinkultur fördern wir auch die Achtung guter Produkte und einen vernünftigen Umgang mit dem Alkohol.



### **Motion Bourgeois – 10.3238: Schluss mit der Diskriminierung der inländischen Spirituosenproduktion**

**Antrag:** Der Bundesrat wird beauftragt, die Diskriminierung der inländischen Spirituosenproduktion zu beseitigen.

**Begründung:** In den vergangenen Jahren ist die Spirituosenproduktion in der Schweiz stark zurückgegangen. In den 1980er-Jahren machten inländische Spirituosen 80 Prozent des Schweizer Spirituosenmarktes aus. Dieser Anteil ist geschmolzen [...] und liegt heute bereits unter 13 Prozent. Dieser Rückgang hat beträchtliche Auswirkungen auf die Pflege und den Bestand der Obstbäume in unserem Land. [...] Innerhalb von 60 Jahren ist ihr Bestand von 14 Millionen auf gerade noch 2,3 Millionen zurückgegangen. Das hat massive Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Ökologie. Auf Spirituosen entfallen heute 20 Prozent des Alkoholkonsums in unserem Land. Es gibt immer noch das Alkoholmonopol, in der Hand der Eidgenössischen Alkoholverwaltung (EAV). Diese ist vor allem mit Kontrollaufgaben beschäftigt. Handelshemmnisse und ein Mangel an Grund- und Weiterbildung tragen das ihrige zu dieser unerfreulichen Situation bei. Diese Punkte sollten im Rahmen der anstehenden Revision des Alkoholgesetzes berücksichtigt werden.



### **Motion Wehrli – 10.3318: Alkoholgesetz. Verschlankung der Handels- und Werbebeschränkungen**

**Antrag:** Im Rahmen der angekündigten Totalrevision des Alkoholgesetzes ist der Fünfte Abschnitt, «Handel mit gebrannten Wassern zu Trinkzwecken», zu verschlanken. Namentlich die ausführlichen Handelsverbote unter Artikel 41 und die Beschränkung der Werbung unter Artikel 42b sind auf die akuten Probleme auszurichten und zu verwesentlichen. Der Fokus ist auf den Jugendschutz zu richten.

**Begründung:** Die alte Bundesverfassung bezweckte die Verminderung des «Verbrauchs von Trinkbranntwein» (Art. 32<sup>bis</sup> aBV). Das Schnapselend der 1930er-Jahre ist indes vorbei. Zu Recht wurde in der neuen Bundesverfassung von der flächendeckenden Konsumverminderung Abstand genommen. [...] Einseitige, auf die Spirituosen ausgerichtete Handelsbeschränkungen, wie sie nach wie vor im Alkoholgesetz verankert sind, haben ausgedient. [...] Sie entsprechen nicht dem Grundsatz, wonach Eingriffe in die Handels- und Wirtschaftsfreiheit nur dann gerechtfertigt sind, wenn keine andere, geringere Massnahme zielführend ist. Die Kantone können als Vorbild dienen. [...] Anstelle flächendeckender sind also gezielte Massnahmen gegen den schädlichen Alkoholkonsum einzurichten, mit Fokus auf den Jugendschutz.

#### **Antworten des Bundesrates**

- Antwort vom 26.5.2010 zu den Motionen Geissbühler, Favre und Wehrli:  
Der Bundesrat ist sich der mit den Motionen eingebrachten Anliegen bewusst. Er beabsichtigt jedoch, erst mit Verabschiedung der Botschaft zur Totalrevision des Alkoholgesetzes und in Kenntnis der Vernehmlassungsergebnisse darüber zu befinden. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motionen.

- Antwort vom 19.5.2010 zur Motion Bourgeois:  
Der Bundesrat wird den Anliegen der Motion so weit als möglich im Rahmen der Totalrevision des Alkoholgesetzes Rechnung tragen. Die geplante Vernehmlassung wird Rückschlüsse auf die Mehrheitsfähigkeit der im Erlassentwurf vorgesehenen Neuerungen geben. Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

*Die ungekürzten Begründungen der vier Motionen können unter [www.parlament.ch](http://www.parlament.ch) > Curia Vista nachgelesen werden.*

## Parlament

# Finanzdelegation erwartet eine deutlich vereinfachte und klare Struktur

**Die Totalrevision des Alkoholgesetzes zählt zu den wichtigsten Geschäften, mit denen sich die Finanzdelegation des Parlamentes im Jahr 2009 befasst hat. Die Finanzdelegation erwartet, dass die geplante Revision in der Bundesverwaltung zu einer deutlich vereinfachten und klaren Struktur der für den Vollzug der alkoholpolitischen Aufgaben zuständigen Instanzen führt. Sie wird das Geschäft unter diesem Aspekt weiterhin aufmerksam begleiten.**

Auszug aus dem Tätigkeitsbericht 2009 der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte vom 16. April 2010, Alkoholaufsichtsbehörden; Revision der Alkoholgesetzgebung, S. 26f.:

«Das rund 80-jährige Alkoholgesetz wurde im Verlaufe der Zeit zwar mehrfach revidiert, es wird aber den heutigen wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Realitäten nicht mehr gerecht. Die staatlichen Eingriffe in das Marktgeschehen sind weit reichend, die Verfahren kompliziert und aufwändig. Insgesamt weist ein im Rahmen der Totalrevision erarbeitetes Aufgabeninventar 50 Stellen (Bund, Kantone, Dritte) aus, die sich gegenwärtig mit alkoholpolitischen Aufgaben befassen. Auf Stufe Bund beschäftigen sich elf Ämter mit Alkoholfragen und erfüllen unterschiedliche Aufgaben.

Im Jahre 2007 beauftragte der Vorsteher des Eidg. Finanzdepartementes (EFD) eine Arbeitsgruppe mit der Erarbeitung eines Berichtes, um die Aufgaben des Bundes im Alkoholbereich zu überprüfen und Rationalisierungsmassnahmen für den Tätigkeitsbereich der Eidg. Alkoholverwaltung (EAV) vorzuschlagen. In ihrem internen Bericht vom 31. August 2007 ortet diese Arbeitsgruppe erhebliches Optimierungspotenzial im Verfahren der Besteuerung und der Kontrolle, aber auch strukturellen Handlungsbedarf in der Aufgabenerfüllung.

Die Finanzdelegation nahm die äusserst komplexen und schwerfälligen Strukturen zum Anlass, die Problematik Ende Juni 2009 in einer Ausspra-

che mit dem Direktor der EAV zu vertiefen. Sie begrüsst die Zielsetzung des Bundesrates, bei der Totalrevision des Alkoholgesetzes auch die Aufgaben auf Bundesebene zu überprüfen, strukturellen Handlungsbedarf zu orten und entsprechende Rationalisierungsmassnahmen vorzuschlagen. Sie erachtet es als nahe liegend, diese Arbeiten auf die oben erwähnten Vorarbeiten (Aufgabeninventar, Bericht der Arbeitsgruppe) abzustützen und die Erfüllung der alkoholpolitischen Aufgaben des Bundes zu optimieren. Durch diese Massnahmen wird eine bessere Synergienutzung bei den Kontrollorganen im Alkoholbereich erwartet. Zudem bietet die Totalrevision des Alkoholgesetzes die Gelegenheit, um die Rückführung der Aufgaben der EAV in die zentrale Bundesverwaltung zu prüfen.

Die Finanzdelegation betont in ihrem Brief vom 27. August 2009 an den Bundesrat, dass bei diesem Projekt den Führungsstrukturen besondere Beachtung zu schenken ist. Als prüfungswert erachtet die Finanzdelegation auch den Beizug von verwaltungsexternen Ressourcen, um eine objektive und zielgerichtete Strukturbereinigung zu unterstützen. Zu begrüessen ist aus ihrer Sicht zudem, wenn mit dem neu zu konzipierenden Steuersystem eine Abkehr von der produktorientierten Gesetzgebung vorgenommen wird.

Die Finanzdelegation erwartet, dass die Revision des Alkoholgesetzes in der Bundesverwaltung zu einer deutlich vereinfachten und klaren Struktur führt. Sie wird das Geschäft unter diesem Aspekt weiterhin aufmerksam begleiten.»

Marktregulierung und Prävention

# Alkohol: Konsum- und Kaufverhalten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Es existieren zwar bereits zahlreiche Studien zum Alkoholkonsum- und -kaufverhalten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Von den neueren befassen sich jedoch nur wenige mit den durchschnittlichen Ausgaben für alkoholische Getränke, mit den Beschaffungsmöglichkeiten für Minderjährige oder mit den Tageszeiten und den Orten des Alkoholkonsums. Deshalb gab die Eidgenössische Alkoholverwaltung (EAV) letztes Jahr beim Markt- und Meinungsforschungsinstitut LINK in Lausanne eine Studie in Auftrag, mit der entsprechende Daten erhoben wurden. Mit 2000 Befragungen konnte eine sehr hohe Repräsentativität in der Gruppe der zwischen 16- bis 34-Jährigen gewährleistet werden.

Die LINK-Studie belegt, dass die Kaufkraft der 16- bis 34-Jährigen in der Schweiz sehr hoch ist, was sich namentlich in deren Ausgaben für alkoholische Getränke niederschlägt (siehe Abb. 1). Um das Konsumverhalten dieser Altersgruppe erkennbar beeinflussen zu können, müsste der Kaufpreis für alkoholische Getränke gemäss Studie möglichst stark erhöht werden. Eine nur bescheidene Preiserhöhung vermöchte das Verhalten der Jungen dagegen kaum zu beeinflussen.

### Umgehung der Altersgrenzen

Im Weiteren belegt die LINK-Studie, dass die altersabhängigen Alkoholabgabeverbote sowohl im Handel als auch im Gastgewerbe nur ungenügend befolgt werden: Ein bis zwei Fünftel der Befragten gaben zu – unter Angabe von Altersgrenzen und Bezugsorten –, bereits vor dem Erreichen des gesetzlichen Mindestalters alkoholische Getränke bestellt und auch erhalten zu haben.

Es kommt offenbar auch häufig vor, dass eine Person, die das gesetzliche Mindestalter erreicht hat, von Minderjährigen beauftragt wird, ihnen Alkohol zu beschaffen. Mehr als zwei Drittel der

befragten 18- bis 20-Jährigen gaben im Rahmen der LINK-Studie an, von Jugendlichen unter 16 bzw. unter 18 Jahren zum stellvertretenden Kauf alkoholischer Getränke angehalten worden zu sein; und die Hälfte davon war der Aufforderung nachgekommen und hatte den Minderjährigen die stellvertretend gekauften alkoholischen Getränke ausgehändigt (siehe Abb. 2).

### Kein klarer Trend zum Alkoholkonsum im Freien

Ferner zeigt die LINK-Studie, dass Alkohol in der untersuchten Altersgruppe meistens in Gruppen konsumiert wird. Allerdings sind die Tageszeiten und die Orte des Alkoholkonsums tendenziell eher zufällig, so dass sich darüber kaum eindeutige Aussagen machen lassen. Die Studie lässt indessen nicht darauf schliessen, dass ein offensichtlicher Trend zum gemeinsamen Konsumieren von Alkohol an öffentlichen Orten wie beispielsweise in einem Park besteht. Privatwohnungen und öffentliche Einrichtungen wie Restaurants, Bars oder Diskotheken bleiben die Orte, an denen junge Schweizerinnen und Schweizer im Alter von 16 bis 34 Jahren weiterhin am liebsten Alkohol trinken.

### Was ist zu tun?

Da die gesetzlichen Altersgrenzen nach wie vor umgangen werden, braucht es nicht nur mehr Kontrollen zur Einhaltung der gesetzlichen Altersgrenzen, sondern auch die Einschränkung der aussergewerblichen Abgabe alkoholischer Getränke (stellvertretende Käufe von Erwachsenen für Minderjährige) sowie Massnahmen im Bereich der Aus- und Weiterbildung des Verkaufspersonals. Gerade im Bereich der gesetzlichen Alterslimiten haben sich Alkoholtestkäufe als wirksames Gegen-

	Männer				Frauen				Total
	16–19 Jahre	20–24 Jahre	25–29 Jahre	30–34 Jahre	16–19 Jahre	20–24 Jahre	25–29 Jahre	30–34 Jahre	
Anzahl Pers.	156	100	250	141	245	126	223	106	1347
Medianwert	25	40	30	25	20	30	18,50	20	30
Mittelwert	50,30	72,90	66,10	49,60	26,80	44,30	28,40	32,50	51,40

Abb. 1: Median- und Mittelwert der Ausgaben (in CHF) für alkoholische Getränke in den letzten 7 Tagen. Der Medianwert entspricht der Aufteilung der Stichprobe in zwei gleich grosse Hälften; der Durchschnitt wird aufgrund der gesamten Stichprobe ermittelt.

mittel erwiesen. Eine gesetzliche Verankerung dieses Instruments wäre deshalb erstrebenswert. Im Rahmen der Vorarbeiten zur Totalrevision des Alkoholgesetzes wurde die Frage der Bekämpfung von Billigstangeboten eingehend geprüft. Als mögliche Instrumente wurden insbesondere die Festsetzung von Mindestpreisen und die Erhebung von Lenkungsabgaben in Betracht gezogen. Zwei Rechtsgutachten kamen jedoch zum Schluss, dass diese Instrumente sowohl mit dem Freihandelsabkommen Schweiz-EU als auch mit der Schweizer Verfassung unvereinbar sind. Die Ergebnisse der LINK-Studie zeigen ferner, dass der Nutzen solcher Massnahmen beschränkt wäre, weil die jungen Schweizerinnen und Schweizer erwiesenermassen über eine sehr hohe Kaufkraft verfügen.

### Gezielte Massnahmen

Der Bundesrat schlägt deshalb alternative Massnahmen vor: beispielsweise die Ausweitung der Pflicht zu kostendeckenden Preisen – welche heute nur für Spirituosen gilt – auf alle alkoholischen Getränke. Oder das zeitlich beschränkte Verbot von Lockvogelangeboten für Wein und Bier in Ergänzung zum völligen Verbot von Lockvogelangeboten für Spirituosen, das schon jetzt gültig ist. Auch solche Massnahmen werden zwar Billigstpreisangebote nicht völlig zum Verschwinden bringen, doch sie können dazu beitragen, offensichtliche Lockvogelangebote, wie kostenlose Getränke oder Getränke zu Fantasiepreisen, die bloss zum Kauf oder zum Konsum animieren sollen, gezielt zu bekämpfen. Schliesslich muss den Kantonen und Gemeinden gesetzlich die Möglichkeit eingeräumt werden, weitergehende Massnahmen zur Beschränkung

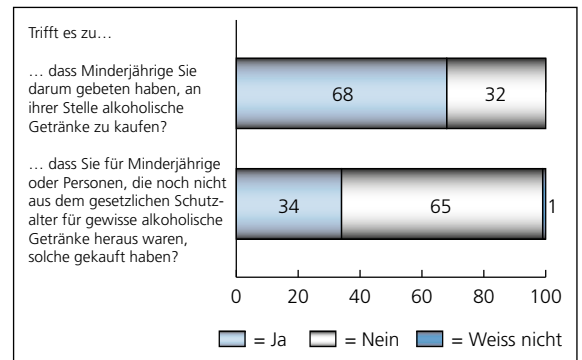


Abb. 2: Junge Erwachsene werden oft von Minderjährigen angefragt, für sie Alkohol zu beschaffen. Viele dieser Erwachsenen sind auch bereit, dem Anliegen ihrer jüngeren Kolleginnen und Kollegen stattzugeben.

des Alkoholverkaufs zu verhängen.

Abschliessend zeigen die Ergebnisse der LINK-Studie, dass zwar bereits wirksame Instrumente auf dem Gebiet des Jugendschutzes existieren, es jedoch unbedingt ergänzende Massnahmen braucht, um die Möglichkeiten für unberechtigte Minderjährige, alkoholische Getränke zu kaufen, noch weiter einzuschränken.

*Philippe Vuichard*

**Quelle:** LINK-Institut, Alkoholkonsum- und -kaufverhalten der Schweizer Bevölkerung zwischen 16 und 34 Jahren, Auftrag der EAV, Bern (2009). Eine Zusammenfassung des Berichtes des LINK-Instituts kann kostenlos von der Website der EAV heruntergeladen werden: [www.eav.admin.ch](http://www.eav.admin.ch) > Totalrevision > LINK-Studie

## Schweizer Spirituosen

# Die Magie des Likörs

**Wer ein aromatisches alkoholisches Getränk geniessen will, entscheidet sich in der Regel für einen Likör. Unter Likören versteht man gemeinhin aromatische alkoholische Getränke mit einem Zuckergehalt von mindestens 100 Gramm je Liter und einem Alkoholgehalt von ca. 15 bis 35 Volumenprozent. Cremeliköre weisen in der Regel sogar einen Zuckergehalt von 250 Gramm je Liter aus.**

Liköre sind ein Genuss zum Dessert oder zum Kaffee und dienen u.a. als Basis für Cocktails. Früher wurde dem Likör eine magische Komponente zugeschrieben. Dementsprechend waren die Rezepte nur einigen wenigen auserlesenen Persönlichkeiten bekannt. Heutzutage versuchen sich immer breitere Schichten in der Likörherstellung. Dieser Trend zeigt sich beispielsweise in der wachsenden Nachfrage von Privatpersonen nach Kursen zur Likörherstellung.

### **Was macht einen köstlichen Likör aus?**

Wer eine gute Qualität erzielen will, muss die Zutaten mit grösster Sorgfalt auswählen. Essenzen und Aromen intensivieren den Geschmack, wäh-

rend Farbstoffe das Aussehen des Produkts entscheidend verändern. Dem beigemischten Alkohol kommen gleich zwei wichtige Funktionen zu: Er hält zum einen das Aroma lange fest, und zum anderen konserviert er das Getränk auf natürliche Weise. Besonders eignen sich hierfür Alkoholarten wie Ethanol, Kartoffel- und Obstbrände.

### **Liköre und die EAV**

Wie andere Spirituosen unterliegen auch Liköre der Spirituosensteuer. Trotz ihres geringeren Alkoholgehaltes gilt der normale Steuersatz von 29 CHF pro Liter reinen Alkohols. Zu Kontrollzwecken überprüft das Labor der Eidgenössischen Alkoholverwaltung (EAV) regelmässig Muster von Likören. Liköre sind mengenmässig von Bedeutung: In der Schweiz wurden in den letzten beiden Jahren rund 5000 Hektoliter reinen Alkohols hergestellt, die zur Produktion von Likören bestimmt waren. Davon wurde durchschnittlich jeder zehnte Liter ins Ausland exportiert. Insgesamt wurden in der gleichen Zeitspanne rund 11 500 Hektoliter reinen Alkohols in Form von Aperitif und Bitter – darin sind die Liköre eingeschlossen – in die Schweiz importiert. Die EAV schätzt den mengenmässigen Marktanteil von in der Schweiz fabrizierten Likören auf über 30 Prozent.

*Susanne Schüpbach*



### **Vielfältigkeit der Liköre**

Aromalikör	mit Aromastoffen
Fruchtsaftlikör	mit abgepressten reinen Fruchtsäften
Fruchtliköre	mit eingelegten Früchten
Bitterlikör	mit Kräutern und Gewürzen
Emulsionsliköre	mit Rahm, Eigelb, Schokolade oder Kaffee

## Ethanol

# Alkoholhaltiges Hamburgerbrötchen?

**Viele reagieren überrascht, wenn sie erfahren, dass in Aufbackbroten und im Pizzateig Alkohol enthalten ist, denn damit werden diese Produkte in der Regel nicht in Verbindung gebracht. Alkohol dient aber der Haltbarmachung dieser Lebensmittel.**

Dass Alkohol in Pharma- und Kosmetikprodukten sowie in Reinigungs- und Desinfektionsmitteln enthalten ist, dürfte hinreichend bekannt sein. Die Verwendung von Alkohol in Backwaren löst immer wieder Erstaunen aus. So etwa auch bei den Besuchern der Ausstellung der Eidgenössischen Alkoholverwaltung (EAV) an der Berner Museumsnacht dieses Jahres.

### Schutz gegen Fäulnisorganismen

Alkohol wird verwendet, um die natürlichen Veränderungs- und Zerfallsprozesse von Lebensmitteln zu verzögern bzw. zu verhindern, indem der Alkohol Fäulnisorganismen abtötet. Dieses Verfahren fällt unter die Kategorie der biologischen Konservierung. Ein ähnliches Verfahren kommt etwa bei der Konservierung durch Milchsäuregärung zur Anwendung. Für manche Lebensmittel eignen sich aber chemische und physikalische Konservierungsverfahren weit besser (siehe Kasten).

Bei der Konservierung mit Alkohol werden zwei Verfahren unterschieden: Beim einen Verfahren ist Ethanol Bestandteil der Rezeptur. In diesem Fall wird der Alkohol bereits mit der Teigmasse vermischt. Dieses Verfahren wird vor allem bei den Pizza-, Kuchen- und Blätterteigen angewendet, die erst zuhause ausgebacken



werden. Beim anderen Verfahren werden die Aufbackbrote zuerst gebacken. Sobald sie ausgekühlt sind, werden sie mit Ethanol besprüht und danach sofort luftdicht verpackt.

### Alkoholfreie Fertigprodukte

Dank des Einsatzes von Ethanol können diese Produkte über mehrere Wochen aufbewahrt werden. Bereits beim Öffnen der Verpackung entweicht ein Grossteil des Alkohols. Der Rest verflüchtigt sich beim Backen. Das konsumfertige Produkt ist also alkoholfrei und kann deshalb auch von Kindern bedenkenlos konsumiert werden. Da das Endprodukt kein Ethanol mehr enthält, wird der für die Konservierung eingesetzte Alkohol nicht besteuert. Betriebe, die Backwaren mit Ethanol konservieren, brauchen aber eine Bewilligung der EAV zur Verwendung von fiskalisch nicht belastetem Ethanol. Zu Kontrollzwecken unterliegen diese Betriebe zudem der Buchführungspflicht. Die EAV ist also nicht nur dann involviert, wenn Lebensmittel, wie etwa Kirschen oder Zwetschgen, in steuerpflichtige Spirituosen eingelegt werden, sondern auch bei der Haltbarmachung diverser anderer Lebensmittel. Jährlich werden in der Schweiz Aufbackwaren und Teigen zwecks Konservierung ca. 450 000 Liter Ethanol beigegeben. Es werden jeweils nur geringe Mengen Ethanol eingesetzt, da bereits wenig für die Herstellung grosser Mengen von Backwaren ausreicht. Ein mit Ethanol haltbar gemachtes Hamburgerbrötchen ist deshalb nichts Besonderes!

### Chemische Konservierung

Unter chemischen Konservierungsmitteln versteht man Konservierungsstoffe, Antioxidantien und Überzugsmittel für Lebensmittel. Solche Konservierungsstoffe bieten den Vorteil, dass sie die sensorischen Eigenschaften von Lebensmitteln nicht beeinflussen. Im Prinzip sind sie deshalb bei allen Lebensmitteln einsetzbar.

### Physikalische Konservierung

Bei den physikalischen Konservierungsverfahren werden die Lebensmittel durch physikalische Einwirkungen haltbar gemacht. Typische Beispiele dafür sind das Tiefkühlen, das Erhitzen oder das Trocknen der Lebensmittel.

*Karin Jost*

Alcosuisse

# Zukunft von Bioethanol in der Schweiz

**Bioethanol ist in der Schweiz trotz der Steuerbefreiung und der Liberalisierung des Imports noch weit von einem Marktdurchbruch entfernt. Öffentliche Diskussionen über Biotreibstoffe, die volatilen Benzinpreise und technische Handelshemmnisse erschwerten die Marktdurchdringung. Zu Beginn des Jahres 2010 hat der Bundesrat angesichts dieser schwierigen Ausgangslage einen wichtigen Entscheid zur Zukunft von Bioethanol in der Schweiz getroffen.**

## Marktsituation in der Schweiz

Seit dem 1. Juli 2008 ist Bioethanol unter gewissen Bedingungen von der Mineralölsteuer befreit. Zeitgleich fiel das Importmonopol des Bundes für Bioethanol. Trotzdem ist Bioethanol in der Schweiz noch weit von einem Marktdurchbruch entfernt: 2009 wurden knapp 2 Millionen Liter Bioethanol verkauft. Das entspricht etwa einem halben Promille des gesamten inländischen Benzinabsatzes. Es werden Benzin-Bioethanol-Gemische mit 5 Prozent (E5) oder mit 85 Prozent Bioethanol (E85) angeboten.

Nebst den zeitweise niedrigen Benzinpreisen und den öffentlichen Diskussionen über den Einsatz von Agrotreibstoffen erschwerten technische Handelshemmnisse die Marktdurchdringung von Bioethanol in der Schweiz: Einerseits ist das Nachweisverfahren für die Einhaltung der ökologischen Mindestanforderungen – vor allem beim Import – administrativ sehr aufwändig. Andererseits war der Einsatz von Bioethanol E5 aufgrund der Dampfdruck-Vorschriften für Benzin auf das Winterhalbjahr beschränkt.

## Verbesserte Rahmenbedingungen

Der Bundesrat hat Ende Januar 2010 angesichts der schwierigen Ausgangslage im Bioethanolmarkt beschlossen, den Rechtsrahmen punktuell so anzupassen, dass eine wirtschaftliche Nutzung von Bioethanol in der Schweiz nicht verunmöglicht wird:

- **Höherer Dampfdruck für Benzin-Bioethanol-Gemische:** Bis Tiefdruckbenzin in der Schweiz verfügbar ist, soll der Dampfdruck-Schwellenwert für Benzin-Bioethanol-Gemische vorübergehend heraufgesetzt werden. Der Bundesrat hat hierzu die Luftreinhalte-Verordnung per 15. Juli 2010 entsprechend angepasst. Seither ist der Einsatz von Bioethanol E5 ganzjährig möglich. Zudem ist neu auch der Einsatz von Bioethanol E10 zugelassen.
- **Vereinfachungen beim Nachweisverfahren:** Administrative Hürden der Treibstoffökobilanz-Verordnung für die Gewährung einer Steuerbefreiung sollen abgebaut werden, ohne die ökologischen und sozialen Mindestanforderungen zu lockern. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) wird voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2010 dem Bundesrat einen Bericht zu den getroffenen Massnahmen unterbreiten.

## Neue Dampfdruck-Grenzwerte für Benzin-Bioethanol-Gemische

Wird dem Benzin Bioethanol beigefügt, dann steigt der Dampfdruck der Mischung an. Dies führt dazu, dass der im Sommerhalbjahr geltende Dampfdruckwert von 60 kPa für Benzin gemäss Luftreinhalte-Verordnung an Hochsommertagen überschritten werden kann. Die Grenzwertüberschreitung kann vermieden werden, wenn für die Mischung ein Basisbenzin verwendet wird, das einen tieferen Dampfdruck aufweist (Reformulated Gasoline Blendstock for Oxygenate Blending, sog. RBOB). Diese Benzinqualität ist heute jedoch in der Schweiz noch nicht verfügbar. Der Bundesrat hat deshalb den Dampfdruck für Benzin-Bioethanol-Gemische während 5 Jahren analog der Regelung in der EU heraufgesetzt. Einzelheiten sind der Verordnung zu entnehmen (SR 814.318.142.1/Anhang 5).

## In Zukunft spielen die Marktkräfte

Damit konnten die Rahmenbedingungen für den Einsatz von Bioethanol verbessert werden. Da die Versorgung der Schweiz mit Bioethanol seit der Aufhebung des Einfuhrmonopols nicht mehr Aufgabe des Bundes ist, hat sich die Eidgenössische Alkoholverwaltung (EAV) auf den 1. Oktober 2010 aus dem Bioethanolmarkt zurückgezogen. Neu trägt nun die Wirtschaft die Verantwortung für die Versorgung des Marktes.

Der Erfolg von Bioethanol hängt jetzt vollumfänglich von Angebot und Nachfrage sowie der Entwicklung der Benzinpreise ab.

Marion Bracher

Alcosuisse

# Biotreibstoff in der Luftfahrt

**Die Luftfahrt verursacht 2 Prozent der weltweiten CO<sub>2</sub>-Emissionen. Nicht nur Bertrand Piccard sucht deshalb nach alternativen Treibstoffen. Im Kampf gegen den Klimawandel setzt die Luftfahrt u. a. auf Biotreibstoffe. Erfolgreiche Flugversuche unter Beimischung solcher Treibstoffe zum Kerosin, aber auch ein Flug mit reinem Biotreibstoff fanden bereits statt.**



Mehrere Experimente und Flugtests mit Biotreibstoffen sind zurzeit im Gange. Am 23. November 2009 hat die KLM als erste Fluggesellschaft weltweit einen Biotreibstoff-Testflug mit 40 Passagieren an Bord durchgeführt. Bei diesem Testflug wurde eines der Triebwerke der eingesetzten Boeing 747-400 mit einer Mischung aus 50 Prozent herkömmlichem Kerosin und 50 Prozent Biotreibstoff aus dem Öl der Leindotterpflanze angetrieben.

Der Raumfahrt- und Rüstungskonzern EADS hat bei der Internationalen Luftfahrtausstellung (ILA) Anfang Juni 2010 eine weitere Weltpremiere präsentiert: ein Flugzeug, das mit reinem Biotreibstoff fliegt. Auf der sechstägigen Airshow flog erstmals ein Flugzeug – eine zweimotorige Diamond DA42 New Generation von Diamond Aircraft – mit einem aus Algen gewonnenen Biotreibstoff.

Die Lufthansa plant als eine der weltweit ersten Fluggesellschaften Serientests mit Biotreibstoffen. Bereits innerhalb der nächsten zwei Jahre will die Airline regelmässig Biotreibstoff einsetzen.

Im Februar 2010 hat zudem British Airways bekannt gegeben, dass sie Europas erste Produktionsanlage zur Herstellung von «aviation biofuel» plant. Die Anlage soll eine Kapazität von etwa 73 Millionen Litern aufweisen, was dem Doppelten des Flugtreibstoffbedarfs von British Airways am London City Airport entspricht.

## Welche Bedeutung haben Biotreibstoffe für die Luftfahrt?

2008 verursachte die Luftfahrt 677 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>; das sind 2 Prozent der weltweiten CO<sub>2</sub>-Emissionen. Als Beitrag im Kampf gegen den Klimawandel hat die Internationale Vereinigung der Luftverkehrsunternehmen (IATA) im Juni 2009 das CO<sub>2</sub>-neutrale Wachstum des internationalen Luftverkehrs bis 2020 zum Ziel erhoben.

Zurzeit wird zwar auch an neuen Technologien

wie Wasserstoffbrennzellen geforscht. Solche Technologien sind jedoch noch weit von einem Durchbruch entfernt. Die heute einzige ausgereifte Möglichkeit, CO<sub>2</sub> in der Luftfahrt zu reduzieren, ist der Ersatz des kohlenstoffintensiven Kerosins durch Biotreibstoffe.

## Welche Biotreibstoffe werden eingesetzt?

Biotreibstoffe der ersten Generation wie beispielsweise Bioethanol sind für den Einsatz im Flugverkehr nicht geeignet, da dieses auf Flughöhe gefrieren würde. Für die Luftfahrt werden deshalb Biotreibstoffe zweiter Generation aus Leindotter, Salzpflanzen, Algen oder Jatropha-Pflanzen entwickelt.

## Wer beteiligt sich an der Entwicklung von Flug-Biotreibstoffen?

Zur Beschleunigung der Entwicklung und Kommerzialisierung solcher nachhaltiger Flugtreibstoffe haben sich im Jahr 2008 folgende Fluggesellschaften zur «Sustainable Aviation Fuel Users Group» zusammengeschlossen:



Marion Bracher

Alcosuisse

# Alcosuisse setzt auf die Schiene

**Aus Rücksicht auf die Umwelt transportiert Alcosuisse Ethanol hauptsächlich mit der Bahn. Dank ihres Transportkonzepts erzielte sie 2009 beachtenswerte CO<sub>2</sub>-Einsparungen.**

Jährlich werden rund 40 000 Tonnen Ethanol durch Alcosuisse in die Schweiz importiert, in ihren beiden Betrieben Schachen/LU und Delémont/JU zwischengelagert und schliesslich an die Endkunden geliefert. Dabei setzt Alcosuisse beim Transport vorwiegend auf die Schiene: Die beiden Betriebe haben ausgezeichnete Bahn-

anschlüsse, und die Betriebseinrichtungen sind vor allem auf den Bahntransport ausgerichtet. Zudem verfügt Alcosuisse über eine stattliche Flotte von 62 eigenen und 31 zugemieteten Bahnkesselwagen. Im Jahr 2009 erfolgte praktisch der gesamte Import auf der Schiene, und auch die Belieferung der Kunden in der Schweiz wurde grösstenteils mit der Bahn oder einer kombinierten Zustellung Bahn/Strasse abgewickelt. Diese konsequente Ausrichtung auf die Schiene hat auch für unsere Umwelt positive Auswirkungen. Gegenüber einer reinen Strassentransportlösung sparte Alcosuisse 2009 ganze 1427 Tonnen CO<sub>2</sub>-Emissionen ein.

Emissionen 2009	Stickoxide	Staub	Energieverbrauch	Schwefeloxide	Kohlendioxid
	kg	kg	hl Diesel	kg	t (gerundet)
Alcosuisse	340	33	300	359	197
Strassenlösung	5226	169	684	1923	1625
Einsparung	93%	80%	56%	81%	88%

Im Jahr 2009 hat Alcosuisse ganze 1427 Tonnen CO<sub>2</sub>-Emissionen eingespart. (Quelle: SBB Cargo)

*Florian Krebs*

## Neue Boxpaletten im Gebindesortiment von Alcosuisse

**Alcosuisse bietet seit Mitte August 2010 neue Boxpaletten à 1080 kg an und schliesst damit eine Lücke im Angebot der Transportbehälter.**

Durch die grössere Füllmenge und das höhere Volumen pro Transport kommen diese Boxpaletten preislich günstiger zu stehen als die heutigen Boxpaletten à 750 kg. Auch die Einsparungen in der ganzen Logistikkette (Handling, Etikettierung, Plombierung) sowie im administrativen Bereich sind real spürbar. Unsere Kunden haben bei der

Eingangskontrolle in Relation zur Menge weniger Behälter zu prüfen. Die Erstauslieferung mit den neuen «Boxpaletten gross» fand Mitte August 2010 statt. Der Bereich Marketing/Verkauf von Alcosuisse freut sich auf die individuelle Beratung der interessierten Kunden.

*Frank Spichiger*

Boxpaletten à 750 kg				Boxpaletten à 1080 kg				Differenz	
Anzahl Boxpaletten	Menge in kg	Preis pro 100 kg	Betrag in CHF	Anzahl Boxpaletten	Menge in kg	Preis pro 100 kg	Betrag in CHF	Pro 100 kg	Total in CHF
1 St.	750.00	134.65	1009.90	1 St.	1080.00	131.60	1421.30	-3.05	-32.95
4 St.	3000.00		4039.50	3 St.	3240.00		4263.85		-98.80
10 St.	7500.00		10098.75	7 St.	7560.00		9948.95		-230.60

Preisbeispiel anhand der Qualität F25-A (industrielle Ethanolqualität).

Gesetzgebung und Rechtsprechung

# Bundesverwaltungsgericht stützt im Happy-Hours-Entscheid die EAV

**Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) hat in seinem Urteil vom 21. April 2010 die Praxis der Eidgenössischen Alkoholverwaltung (EAV) bei der Bekämpfung von Versprechen von Vergünstigungen für Spirituosen gutgeheissen. Das Urteil des BVGer schafft einen Präzedenzfall. Es anerkennt die bisherige Arbeit der EAV und verschafft ihr eine solide Grundlage, um die Lockvogelpreise, mit denen zum Alkoholkonsum animiert werden soll, noch wirksamer zu bekämpfen.**



## Sankt-Galler Club gegen die EAV

Mit Plakaten, auf seiner Internetseite und mit einem Spot im Lokalradio hatte ein Sankt-Galler Club für einen «Schnägge-Fritig» geworben. Dabei wurde den Kunden versprochen, dass «fast alle Getränke» für je CHF 5.– abgegeben würden. Mit Verfügung vom 15. Oktober 2009 stellte die EAV fest, dass diese Werbung gegen das Alkoholgesetz verstosse, und ordnete an, die Werbung in sämtlichen Medien einzustellen. Unter «Schnägge-Fritig» oder ähnlichen Begriffen, so argumentierte die EAV, werde im Gastrobereich die zeitlich limitierte Abgabe von alkoholischen und nicht alkoholischen Getränken zu einem Einheitspreis verstanden. Werbung für solche Anlässe diene der Anlockung von Gästen und stelle ein unzulässiges Versprechen einer Vergünstigung für gebrannte Wasser gemäss Art. 42b Abs. 2 des Alkoholgesetzes dar. Die Betreiber des Clubs reichten eine Beschwerde an das BVGer ein. Sie vertraten die Ansicht, dass ihr Angebot nur für «fast alle Getränke» Geltung habe, womit den Gästen klar gewesen sei, dass nicht sämtliche Spirituosen und Alcopops zum Einheitspreis von CHF 5.– ausgegeben werden würden. Im Weiteren handle es sich bei dem Angebot gar nicht um eine Vergünstigung.

## Praxis der EAV bestätigt

Das Urteil des BVGer vom 21. April 2010 stellt einen wichtigen Präzedenzfall dar. Es weist die Beschwerde ab und stützt in mehreren zentralen Punkten die Praxis der EAV:

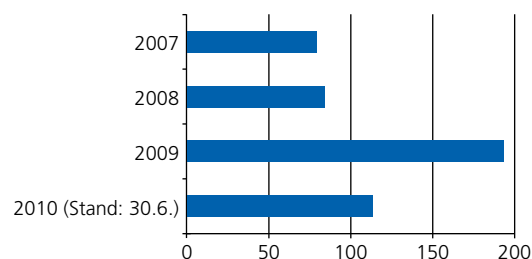
1. Das BVGer hält fest, dass die Wahrnehmung eines Werbetextes durch einen Durchschnittskonsumenten und die Tatsache, dass dieser aufgrund eines Angebotes annehmen kann, es liege eine Vergünstigung vor, massgebend sind. Einschränkungen wie «auf fast alle Getränke» werden als nicht präzise genug erachtet.
2. Das BVGer bestätigt, dass der von der EAV vorgeschlagene Vorbehalt «gilt nicht für

Spirituosen und Alcopops» für die Werbung zulässig ist.

3. Das BVGer hält fest, dass es an sich nicht entscheidend ist, ob eine Vergünstigung tatsächlich gewährt wird, weil ein «Versprechen» einer Vergünstigung bereits genügt, um gegen das Alkoholgesetz zu verstossen (Art. 42b Abs. 2 AlkG).
4. Das BVGer hält fest, dass es bei Versprechen von Vergünstigungen wie zum Beispiel «Schnägge-Fritig» oder «Happy Hours» darum geht, Kunden in den Club zu locken und sie zum Trinken zu animieren. Dies widerspricht dem Sinn und Zweck des Alkoholgesetzes, nämlich der Mässigung des Alkoholkonsums. Die Beschwerdeführer haben das Urteil des BVGer an das Bundesgericht weitergezogen.

*Nicolas Rion*

## Steigende Anzahl Verfahren



Anzahl Verfahren gegen Verletzungen der Vorschriften über die Beschränkung der Werbung gemäss Art. 42b Abs. 2 AlkG.

Bis und mit 2008 sind die Verletzungen der Vorschriften gemäss Art. 42b 2 AlkG nicht separat aufgeführt worden. Die Fälle gegen «Happy Hours» und ähnliche Formen von Versprechen von Vergünstigungen bildeten jedoch einen grossen Teil der in den Jahren 2007 und 2008 registrierten Straffälle.

## Gesetzgebung und Rechtsprechung

# «Duty free» für ankommende Flugpassagiere: Anpassung des Alkoholgesetzes

**Am 12. März 2010 hat der Bundesrat die Botschaft zum Bundesgesetz über den Einkauf von Waren in Zollfreiläden auf Flughäfen verabschiedet. Duty-free-Shops in Schweizer Flughäfen sollen künftig auch für ankommende Passagiere offen stehen. Neben dem Zollgesetz sollen auch das Mehrwertsteuer-, das Tabaksteuer- und das Alkoholgesetz im Rahmen eines Mantelerlasses angepasst werden.**

Weltweit kann heute in 58 Ländern bei Ankunft abgabenfrei eingekauft werden. Davon befinden sich 5 Länder in Europa (Gibraltar, Island, Norwegen, Serbien, Türkei). Durch die Einführung des abgabenfreien Einkaufs bei der Ankunft aus dem Zolllausland soll die Attraktivität der Schweizer Flughäfen gegenüber ihrer ausländischen Konkurrenz gesteigert werden. Im Weiteren sollen zusätzliche Arbeitsstellen geschaffen und Mehrerrträge in den Zollfreiläden erwirtschaftet werden. Mit der Annahme der Motion von Nationalrat Hans Kaufmann durch das Parlament am 26. September 2007 wurde der Bundesrat beauftragt, die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit nicht nur ins Zolllausland abfliegende, sondern auch aus dem Zolllausland ankommende Passagiere in den Genuss des abgabenfreien Einkaufs in Zollfreiläden kommen.

### Anpassung des Alkoholgesetzes

Um dies zu ermöglichen, soll in erster Linie das Zollgesetz revidiert werden. Aber neben der Zollgesetzgebung sollen auch die Mehrwertsteuer-, die Alkohol- und die Tabaksteuergesetzgebung im Rahmen eines Mantelerlasses – des Bundesgesetzes über den Einkauf von Waren in Zollfreiläden auf Flughäfen – angepasst werden. Grundsätzlich sollen die bestehenden Bestimmungen über den Einkauf von Waren in Zollfreiläden vollumfänglich übernommen werden. So werden die Freimengen für die Einfuhr von Alkohol oder Tabak, den beiden wichtigsten abgabenfreien Produkten, beibehalten. Zur Erinnerung: Personen ab 17 Jahren dürfen einmal pro Tag 2 Liter Getränke mit einem Alkoholgehalt bis 15 Volumenprozent und 1 Liter mit einem Alkoholgehalt von über 15 Volumenprozent abgabenfrei einführen. Das Alkoholgesetz vom 21. Juni 1932 (AlkG) muss jedoch ergänzt werden. Nach Art. 36 Abs. 1 AlkG wird bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, zu deren Herstellung fiskalisch belastete gebrannte Wasser verwendet worden sind, für die verwendete Menge von solchen eine Rückvergütung geleistet. Nach geltendem Recht gilt als Ausfuhr das Verbringen von Waren ins Zolllausland, nicht aber in Zollfreiläden. Das Verbringen von Waren in einen Zollfreiladen wird nach dem geänderten Art. 61 Abs. 3 des Zollgesetzes als Abschluss des Ausfuhrverfahrens angesehen. Damit Waren, die mit der Spirituosensteuer belastet sind, beim Verbringen in einen Zollfreiladen entsteuert werden können, muss das Alkoholgesetz entsprechend angepasst werden. Die Botschaft des Bundesrates wird derzeit im Parlament beraten.



*Anne-Marie Schenk / Nicolas Rion*

## Geschichte

# Es war einmal in Amerika...

Im Herbst 1929, nach nur acht Monaten Amtszeit von US-Präsident Herbert Hoover und kurz vor dem Zusammenbruch der Börse an der Wall Street sowie dem Beginn der Grossen Depression, wurde im amerikanischen Justizministerium in Chicago eine Sondereinheit gebildet. Sie erhielt den Auftrag, der Prohibition endlich zum Durchbruch zu verhelfen, denn der frisch gewählte Präsident hatte die Bekämpfung der Kriminalität zu einem seiner wichtigsten Anliegen erhoben. Eliot Ness, einem jungen Mitarbeiter des Finanzministeriums, wurde die Führung der Spezialeinheit übertragen. Weil die Korruption überall grassierte, scharte dieser ein Grüppchen eigener Männer um sich, die sein volles Vertrauen genossen. Ihr mutiges Auftreten trug ihnen sehr bald den Übernamen «The Untouchables» (die Unbestechlichen) ein.

Herbert Hoover pflegte die Prohibition als das «ehrenhafte Experiment» zu bezeichnen. «Ehrenhaft», weil sie die Familien schützen und den Alkoholmissbrauch ausmerzen sollte; «Experiment», weil eine solche Massnahme unweigerlich zeitlich befristet sein musste. Als das Team der Unbestechlichen aus der Taufe gehoben wurde, war die Prohibition schon seit zehn Jahren landesweit in Kraft.

1916 hatten bereits 26 von 48 US-Bundesstaaten die Prohibition eingeführt. Man unterschied damals die «trockengelegten Staaten» (dry states) von den «feuchten Staaten» (wet states). In einigen Ländern wie Kanada und Finnland galt ein ähnlich strenges Alkoholverbot wie in den USA, währenddem zahlreiche weitere Nationen nur gewisse Einschränkungen machten, unter anderem die Schweiz, deren Bevölkerung 1908 für den Absinth eine «Prohibition» beschloss. Auf Bundesebene war die Prohibition in den USA am 16. Januar 1920 verordnet worden, auf der Grundlage des im Januar 1919 ratifizierten 18. Verfassungszusatzes und des darauf basierenden Vollzugsgesetzes, nämlich des am 28. Oktober 1919 verabschiedeten Volstead Act. Der Verfassungszusatz und das Vollzugsgesetz verboten die Herstellung, den Verkauf, den Kauf, den Tausch, den Besitz und den Transport von Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 0,5 Volumenprozent innerhalb der USA, ebenso deren Ein- oder Ausfuhr. Legal war nur noch der Alkoholkonsum.



### Immigration als entscheidender Faktor

Die Gründe für die Einführung der Prohibition waren vielfältig. Da war zum einen der grosse politische Einfluss der Enthaltungsbewegung, welche die Exzesse in den Saloons aufs Schärfste verurteilte; auch die Frauenbewegungen machten ihren Einfluss geltend, indem sie regelmässig vor den Kneipen demonstrierten und den Alkoholismus als Auslöser von Armut und ehelicher Gewalt anprangerten. Im auslaufenden 19. Jahrhundert verlor der Alkohol weiter an gesellschaftlicher Akzeptanz, da er zusehends als Unterschichts- und Immigrantentum wahrgenommen wurde. Hinzu kamen weitere entscheidende Faktoren im Zusammenhang mit dem Ersten Weltkrieg: das Bestreben, den Weizen der Ernährung vorzubehalten; die fremdenfeindlichen Gefühle gegenüber den deutschstämmigen Amerikanern, die das Bierbrauer- und Destilliergewerbe beherrschten; sowie die allgemeine Welle von Idealismus und Moralismus in der Gesellschaft, welche den weltweiten Einsatz amerikanischer Soldaten zur Rettung der Demokratie begleitete.

Die Prohibition verschaffte den Amerikanern den Vorteil, das Laster verurteilen zu dürfen, gleichzeitig aber auch daraus Profit schlagen und ein gewisses Vergnügen daraus beziehen zu können. Der Volstead Act wurde von vielen Beobachtern als moralisierend und realitätsfremd kritisiert. In der Praxis entpuppte sich das Gesetz als regelrechter Anreiz zur Kriminalität und als eine Art Schutzwall für die Unterwelt. Kriminelle Machenschaften erlebten damals eine beispiellose Blütezeit.



Eliot Ness

### Bevölkerungsmehrheit kriminalisiert

Obschon der Alkoholkonsum nach dem Inkrafttreten der Prohibition um 30 bis 60 Prozent sank, wurde die Bevölkerungsmehrheit in 31 der 48 Bundesstaaten durch die Prohibition kriminalisiert. Auch wenn nur 5 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner von Kansas die Prohibition verletzten, so waren es in New York doch 95 Prozent der Bevölkerung. Der Westen und der Süden der Vereinigten Staaten, beides vornehmlich ländliche Gegenden mit kleinen, eher konservativen Städten, unterschieden sich stark von den urbaneren Landesteilen, in denen die Prohibition systematisch missachtet wurde.

Die pure Lust am Übertreten eines Verbots verleitete zahlreiche Amerikanerinnen und Amerikaner zum Trinken. «Bis zur Prohibition war ich trocken», verkündete der Komiker Groucho Marx spöttisch. Andere kritisierten die Einmischung in ihr Privatleben. Doch die überwiegende Mehrheit war der Ansicht, mit der Prohibition würde ihr ein Genuss versagt. In Chicago wurden bis zu 20 000 illegale Kneipen gezählt, so genannte Speakeasies, weil ihre Gäste die Gewohnheit hatten, alkoholische Getränke mit leiser Stimme (auf Englisch: speak easy) zu bestellen. Diese Kneipen waren äusserst beliebt, und ihr Angebot war sehr breit: Man konnte dort nicht nur trinken und sich verpflegen, sondern auch Jazzkonzerte hören und tanzen.

### Zahlreiche negative Nebenwirkungen

Die Institution, die Verstösse gegen Bundesgesetze ermitteln sollte (Bureau of Investigation,

Vorgänger des FBI), verfügte nur über völlig unzureichende Mittel. Deshalb wurden das Finanzdepartement und sein Bureau of Internal Revenue (Vorgänger des IRS) mit der Durchsetzung des 18. Verfassungszusatzes beauftragt. Das schien logisch, da die Steuerbehörden Erfahrung im Aufdecken von Betrugsfällen hatten. Um ihre Aufgabe erfüllen zu können, schufen sie eine Sondereinheit, die Prohibition Unit. Vor allem wegen der überall gegenwärtigen Korruption kam es jedoch vor der Ernennung von Eliot Ness im Jahre 1929 nur selten zum Prozess, obwohl viele Verfahren eingeleitet wurden.

Im Gegenteil, die Prohibition schuf sogar zahlreiche Probleme: Schwarzmarkt, Gewalt, Schutzgelderpressung, starker Trend zum Konsum hochprozentiger alkoholischer Getränke, hohe Verwaltungskosten für die Einhaltung des Gesetzes, Wegfall der Einnahmen aus den Alkoholgebühren sowie dramatischer Rückgang der Qualität der alkoholischen Getränke (gepanschter Alkohol führte zur Erblindung und zum Tod zahlreicher Menschen). Darüber hinaus relativierten auch die Wirtschaftskrise, die Arbeitslosigkeit und die Möglichkeit der Arbeitsbeschaffung in einer legalisierten Alkoholindustrie die Vorteile der Prohibition, als 1932 die Präsidentschaftskampagne eingeläutet wurde. 1934 wurde die Prohibition denn auch mit der Verabschiedung eines 21. Zusatzartikels in der Verfassung landesweit aufgehoben. Manche Staaten behielten ihre Prohibitions Gesetze trotzdem bei. Erst seit 1966 leistet sich auch der letzte Bundesstaat (Mississippi) nicht mehr den Luxus, seinen Bürgerinnen und Bürgern etwas zu verbieten, was diese haben möchten.

### Die Ironie der Geschichte

Eliot Ness aber erlitt nach der Verurteilung von Al Capone im Oktober 1931 zu 11 Jahren Gefängnis verschiedene berufliche und private Rückschläge und starb 1957. Nach einem brillanten Start als Direktor für öffentliche Sicherheit in Cleveland im Jahr 1935 musste er 1942 wegen eines Verkehrsunfalls zurücktreten, dessen Ursache: Alkoholkonsum!

*Didier Dafflon*



Al Capone

Quellen: Daniel Boorstin, *Histoire des Américains, L'expérience démocratique*, Paris, Robert Laffont, 1991; Hélène Harter, *Les incorruptibles contre Al Capone*, Paris, Larousse, 2010.

Kultur

# Alkohol im Kino: *Die Unbestechlichen*

**Am 20. April 1959, über 25 Jahre nach dem Ende der Prohibition in den USA, holte der TV-Kanal CBS mit dem Fernsehfilm *Die Unbestechlichen (The Untouchables)* Eliot Ness aus der Mottenkiste der Geschichte hervor. Ob die TV-Serie Erfolg haben würde, war ungewiss, denn Ness war zwei Jahre zuvor in totaler Anonymität gestorben. Zudem lag der damalige Geschmack des Fernsehpublikums eher bei den «Filmen für die ganze Familie». Gleich von der ersten Ausstrahlung an stellte sich jedoch der Erfolg ein.**

Die mit Gewaltszenen gespickte TV-Serie zeigte die Abenteuer des verschworenen Grüppchens von FBI-Agenten, das vom berühmten Cop Eliot Ness (mit Robert Stack in der Hauptrolle) angeführt wurde. Die Serie stiess beim amerikanischen Publikum auf grossen Erfolg. Eliot Ness und seine Männer verkörperten wahre Helden, die zwar nur über bescheidene Mittel verfügten, aber nicht zögerten, ihr Leben für die gute Sache, für Gesetz und Ordnung, aufs Spiel zu setzen. Zentrales Thema war der ewige Kampf zwischen Gut und Böse. Zur Zeit des Kalten Krieges stand die Serie deshalb hoch im Kurs. Um die Atmosphäre der Zwanzigerjahre möglichst originalgetreu und glaubwürdig wiederzugeben, wurde alles bis ins kleinste Detail sorgfältig ausgesucht: Kleider, Fahrzeuge, Destillierapparate, das Knattern der Maschinengewehre, das Heulen der Polizeisirenen und der allgegenwärtige Jazz in den illegalen Clubs (Speakeasies). Mit jedem Kapitel der TV-Serie fühlten sich die Zuschauerinnen und Zuschauer immer mehr in die Epoche der Prohibition zurückversetzt.

Dass die Geschichten, die im Laufe von 114 Episoden während 1959 bis 1963 erzählt wurden, nur einen entfernten Bezug zur Realität aufwiesen, störte allerhöchstens einige ehemalige Mitarbeiter von Ness. Die Produzenten wussten genau, dass ein striktes Festhalten an der historischen Realität für das Publikum nicht sehr attraktiv gewesen wäre (stundenlanges Beschatten einzelner Personen, Überwachen von Kneipen oder Analysieren von Buchhaltungen). Nichtsdestoweniger trug diese Fernsehserie mehr zu Eliot Ness' Ruf bei

als sämtliche Aufträge, die er im Auftrag der US-Bundesregierung erfolgreich zu Ende geführt hatte. Für ein Millionenpublikum von Fernseh-zuschauerinnen und -zuschauern verkörpert Eliot Ness heute den Mann, der Amerika von Al Capone, dem Staatsfeind Nummer 1, befreit hat. Fast 30 Jahre nach der TV-Serie interessierte sich auch Hollywood für Ness und seine Männer. *The Untouchables* von Regisseur Brian De Palma, nach einem Drehbuch von David Mamet und zur Musik von Ennio Morricone gedreht, wurde 1987 zum Grosse Erfolg. Im Film stehen sich Kevin Costner (Eliot Ness) und Robert De Niro (Al Capone) gegenüber. Auch De Palma nahm sich gegenüber der Realität viele Freiheiten heraus. Er verlieh der Figur von Ness jedoch mehr Tiefe: In einem Amerika, das sich nach den Zeiten des Wilden Westens zurücksehnte, machte er ihn zu einer Art Cowboy, der Selbstjustiz übt und zu den gleichen Methoden greift wie der Gegner, um ans Ziel zu gelangen.

Die Namen von Ness und Al Capone sind untrennbar miteinander verbunden: Ohne Al Capone hätte es keine «Untouchables» gegeben. Die beiden Männer verkörpern die widersprüchlichen Kräfte, die das Amerika dieser Jahre in zwei Lager spalteten. Während Ness sich immer strikt an das Gesetz hielt, antwortete Al Capone den Journalisten, die ihm vorwarfen, Alkohol zu schmuggeln, er habe nur ein Ziel gehabt: den Volkswillen zu respektieren, denn «man wird die Leute nie vom Trinken abhalten können, das weiss doch jeder!».

*Didier Dafflon*

EAV

# SuisseID: EAV als Pionierin

**Am 3. Mai 2010 wurde SuisseID, die neue Karte für einen sicheren elektronischen Identitätsnachweis, offiziell eingeführt. Die Eidgenössische Alkoholverwaltung (EAV) wird mit ihrer Applikation für das Einholen von Brennbewilligungen zu den ersten Anbieterinnen und Anbietern von Geschäftsanwendungen mit SuisseID gehören.**

Die Lancierung von SuisseID stellt eine wichtige Etappe in der E-Government-Strategie des Bundes dar. SuisseID ermöglicht sowohl eine rechtsgültige elektronische Signatur als auch eine sichere Authentifizierung der Nutzerinnen und Nutzer. SuisseID soll sich schrittweise als führender sicherer elektronischer Identitätsnachweis in der ganzen Schweiz durchsetzen. Zum begrenzten Kreis der ersten Anbieterinnen und Anbieter von Geschäftsanwendungen mit SuisseID wird demnächst auch die EAV gehören. Sie baut mit ihrer Kundschaft eine interaktive Zusammenarbeit auf. Mit SuisseID werden die



Kundinnen und Kunden der EAV selber eine Brennbewilligung einholen und die Produktions- und Verkaufsmengen für die Veranlagung selbstständig anmelden können. Das neue System bezweckt eine Verringerung des administrativen Aufwands sowie mehr Flexibilität für die Kundinnen und Kunden der EAV.

*Markus Brügger / Nicolas Rion*

## Umweltbericht 2010: –5,5 Prozent Umweltbelastung

**Die Umweltbilanz der Eidgenössischen Alkoholverwaltung (EAV) im Jahr 2009 ist ausgezeichnet. Im vergangenen Jahr ist es gelungen, die Umweltbelastung pro Mitarbeiter und Mitarbeiterin um 5,5 Prozent zu senken. Mit diesem Ergebnis ist die EAV der Vorgabe des Eidgenössischen Finanzdepartementes (EFD), die Umweltbelastung pro Mitarbeiter und Mitarbeiterin bis 2016 um 10 Prozent zu reduzieren, einen grossen Schritt näher gekommen.**

Die wichtigsten Resultate der Umweltbilanz der EAV 2010 sind:

- Der Stromverbrauch konnte um 1,3 Prozent vermindert werden – das erste Jahresziel von –1 Prozent wurde somit sogar übertroffen!
- Dank gezielter Information des Aussendienstes wurden im Jahr 2009 pro Mitarbeiter und Mitarbeiterin fast 10 Prozent weniger Dienst-reisekilometer zurückgelegt;
- Beim Papier- und beim Wasserverbrauch konnten im vergangenen Jahr ebenfalls markante Einsparungen erzielt werden (–5 Prozent bzw. – 21 Prozent);

- Verbesserungspotenzial ist insbesondere beim Wärmeverbrauch und bei der Abfallmenge auszumachen, wo im vergangenen Jahr ein Zuwachs zu verzeichnen ist (+2,5 Prozent bzw. 16 Prozent).

### **Gemeinsamer Effort**

2009 trat das Umwelt-Team zweimal zusammen. Es konzipierte unter anderem eine Sensibilisierungskampagne zum Thema Stromkonsum im Büro und setzte diese um: Die Mitarbeitenden wurden per E-Mail mit Stromspar-Tipps für den Büroalltag bedient. Trotz dieser eindrucksvollen Ergebnisse gibt es keinen Grund, sich auf den Lorbeeren auszuruhen. Das oberste Ziel für das kommende Jahr ist es, die gute Umweltbilanz zu halten. Mit einem gemeinsamen Effort kann auch dieses Ziel erreicht werden.

*Walter Märki*

EAV

# Museumsnacht Bern vom 19. März 2010 – ein Rückblick

**Die Eidgenössische Alkoholverwaltung (EAV) nahm an der diesjährigen Berner Museumsnacht teil. Der grösste Event, der in der Geschichte der EAV durchgeführt wurde, hat insgesamt 3700 Besucherinnen und Besucher begeistert.**

Das attraktive Angebot, u.a. die originellen Brennhäfen, die Abstimmungsplakate, die Degustationen von Edelbränden und Likören, die Treberwürste, die Duftbar, die Promille-Brille, die Theaterszenen, die Dichterlesungen sowie die musikalische Unterhaltung, hat viele Besucherinnen und Besucher zum Staunen gebracht. Lassen Sie sich mit diesen eindrücklichen Bildern die Museumsnacht nochmals in Erinnerung rufen...

*«Seit langem gab es nicht mehr eine so schöne Nacht. Ich möchte mich für die tolle Zusammenarbeit und für den riesigen Einsatz herzlich bedanken. Die Ausstellung der EAV hat mir sehr gut gefallen. Ich habe nur Gutes gehört.»*

*Silvia Müller, Geschäftsleitung und Projektleitung Museumsnacht*



«Ich gratuliere für die Spitzenqualität der EAV-Ausstellung Museumsabend – ich war einfach begeistert!»

Ferdinando Talarico,  
Präsident  
Spiritsuisse



«Ich habe schon ziemlich viele auswärtige Brennerei-Vorführungen mitgemacht. Aber zum ersten Mal erlebte ich einen Event, bei dem einfach alles stimmte: die Organisation, die Ausgestaltung und Dekoration, die Beleuchtung, die Ambiance sowie das aufmerksame und neugierige Publikum. Es versteht sich von selbst, dass diese Nacht für immer in meinem Gedächtnis eingraviert bleibt und in meinem Goldenen Ehrenbuch mit Grossbuchstaben vermerkt ist.» René Wanner, Absintissimo



«Wie sich die Eidgenössische Alkoholverwaltung an der Museumsnacht präsentierte, hat mich sehr beeindruckt. Die gezeigten Darbietungen, Ausstellungen und Projekte waren vielseitig und qualitativ hervorragend. Besonders positiv hervorzuheben ist die gelungene Interaktion mit den Besuchern: Von spassig-ernsten Spielen über informative Stände bis hin zur Degustations-Bar – der Kontakt wurde auf verschiedenste Art gesucht. Der Funken ist definitiv auf die Besucher übergesprungen.»

Michael Daphinoff, Präsident CVP Stadt Bern



Die Berner Museumsnacht 2010 ist ein unvergesslicher Anlass, der uns stets in guter Erinnerung bleiben wird. Ein grosser Dank gilt dem Projektteam und dem gesamten Helferteam, die mit viel

Arbeit, Engagement und Freude einen Event dieser Grösse realisieren konnten.

Karin Zbinden

EAV

# 50 Millionen Franken für die AHV und die IV

**Der Bundesrat hat am 12. Mai 2010 beschlossen, im Rahmen des Konsolidierungsprogramms 2011–2013 eine Ausscheidung von 50 Millionen Franken aus dem Eigenkapital der Eidgenössischen Alkoholverwaltung (EAV) zu Gunsten der Bundeskasse vorzunehmen.**

Zwecks Reservenbildung hielt die EAV während langer Zeit Anteile von Erträgen der Alkoholsteuer zurück. Die Ansprüche der Kantone auf dieses Vermögen wurden 1986 bereits vollumfänglich abgegolten. Der Anteil des Bundes in der Höhe von rund 109.8 Millionen Franken (Stand: 31.12.2009) wurde als Betriebsfonds in der EAV belassen. Im Rahmen des Konsolidierungsprogramms 2011-2013 hat der Bundesrat nun die entsprechende Verordnung erlassen, um bei der EAV eine weitere Vermögensausscheidung vorzunehmen. Dem Betriebsfonds der EAV werden flüssige Mittel im Wert von 50 Millionen Franken entzogen. Sie fliessen zu Gunsten der Sozialwerke

AHV/IV in die Bundeskasse. Die restlichen rund 59 Millionen Franken bleiben bei der EAV. Sie sind in Ethanolvorräten, in Anlagevermögen und in einer kleinen Reserve angelegt. Die EAV und Alcosuisse verfügen somit über die betriebsnotwendige Liquidität.

Die 50 Millionen Franken aus der Vermögensausscheidung werden 2011 und 2012 – d.h. in zwei Tranchen – an die Bundeskasse überwiesen. Bei der geplanten Reintegration der EAV in die Bundesverwaltung würden übrig bleibende Mittel ebenfalls dem Bund zufließen. Die Vermögensausscheidung hat keinerlei personelle Auswirkungen für die EAV und Alcosuisse.

## GL-Seminar im Land der grünen Fee

**Das diesjährige EAV-Geschäftsleitungsseminar fand an einem höchst symbolträchtigen Ort statt: im berühmt-berüchtigten Val-de-Travers. Vor genau 100 Jahren wurde Absinth verboten; vor genau 5 Jahren kam die Legalisierung.**

Mit dem Besuch der EAV-Geschäftsleitung (GL) in der Heimat der grünen Fee sollte das Kapitel «Absinth-Prohibition» ein für alle Mal abgeschlossen werden, und die Produzenten sollten eingeladen werden, sich gemeinsam der Zukunft zuzuwenden. So lautete im Wesentlichen die Botschaft, welche die GL an einem Treffen am Rande des Seminars an die Vertreterinnen und Vertreter des Absinth-Branchenverbands richtete.

### **EAV auf gutem Kurs**

Die GL erwartete im Val-de-Travers ein reichhaltiges Programm: Controlling, Zwischenbilanz der Transformationsprojekte, Ergebnisse der neuesten internen Umfrage, zukünftige Organisationsmodelle usw.



Alte Kontrahenten treffen sich: Alt-Ständerat Thierry Béguin, Präsident des Absinth-Branchenverbands, begrüsst die GL-Mitglieder der EAV im Val-de-Travers.

Trotz einer Verzögerung in der Vernehmlassung zur Gesetzesrevision zeigte sich die GL mit dem bisherigen Zwischenresultat zufrieden. Die EAV ist auf Kurs, auch wenn es noch viel zu tun gibt, bis sie am Ziel – dem Inkrafttreten des neuen Alkoholgesetzes – ankommt.

*Nicolas Rion*

EAV

# «Fit to work»: über 6 Millionen Schritte und 2500 Kilometer!

**Gemeinsam kommt man weit. Dank einer Rekordbeteiligung von 52 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kommt die Eidgenössische Alkoholverwaltung (EAV) im Rahmen der Aktion «Fit to work» auf 6,38 Millionen Schritte zu Fuss und 2588 mit dem Fahrrad zurückgelegte Kilometer.**

Vom 31. Mai bis zum 30. Juni 2010 rüsteten sich 52 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EAV mit einem Schrittzähler aus und bemühten sich, die Strecken, die sie sonst motorisiert zurücklegen, im Rahmen der Aktion «Fit to work» zu Fuss oder mit dem Fahrrad zu bewältigen.

## Vier Mal Genf–Schaffhausen zu Fuss

Die Mitglieder des Teams «six EA ça bouge», die nach einem Monat höchster Anstrengungen den ersten Preis entgegennehmen durften, sind mit dem Resultat sehr zufrieden: «Wir sind im Juni gesamthaft vier Mal von Genf nach Schaffhausen gelaufen, auch wenn uns die Sonne gelegentlich zu schaffen machte. Aber die Fussball-WM in Südafrika hat uns motiviert, bis zur Ziellinie durchzuhalten – schliesslich wird dort ja auch bis zum Finale gespielt. Jetzt fühlen auch wir uns ein wenig wie kleine Weltmeister.»

*Nicolas Rion*

## Lernendenausbildung bei der EAV



Pascal Vögeli, Michael Clees,  
Muriel Bapst und die  
Ausbildungsverantwortliche  
Karin Zbinden

Die KV-Ausbildung erfolgt nach einem Rotations-system. Alle Lernenden arbeiten in ihrer Ausbildungszeit in den Bereichen Ressourcen, Ethanol und Spirituosen sowie bei Alcosuisse. Die Lernenden erhalten damit eine umfassende Ausbildung, von der sie später profitieren können.

### Erfolgreicher Lehrabschluss

Im Juli 2010 haben Muriel Bapst, Pascal Vögeli und Michael Clees ihre kaufmännische Grundausbildung erfolgreich abgeschlossen. Herzliche Gratulation! Alle drei werden noch eine begrenzte Zeit bei der EAV beschäftigt bleiben.



Melanie Spicher,  
Kanusrika Kanagarasa,  
Muriel Bapst und Fabio  
Ramponi im Papiliorama

### Ausflug der Lernenden

Am 18. Juni 2010 fand ein von den Lernenden organisierter Ausflug statt. Am Morgen besichtigten die Lernenden mit den Praxisausbilderinnen und Praxisausbildern, den Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten sowie der Berufsbildnerin das Fernsehstudio von TeleBärn. Nach dem Mittagessen in Kerzers besuchten sie das dortige Papiliorama.

*Monika Oesch / Fabio Ramponi*



